

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

48. Sitzung – Innenausschuss

2. September 2021, 10:02 bis 12:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jürgen Frömmrich
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Markus Hofmann (Fulda)
Lukas Schauder

SPD

Tobias Eckert
Stephan Grüger
Karin Hartmann
Günter Rudolph
Oliver Ulloth

AfD

Klaus Herrmann
Andreas Lichert
Walter Wissenbach

Freie Demokraten

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn
Stefan Müller (Heidenrod)

DIE LINKE

Hermann Schaus
Torsten Felstehausen

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Silvio Twers
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Raphael Oidtmann
 AfD: C. D.
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Adrian Gabriel

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Mittelsfaedt, Uwe	R 12	HMUKLV
Braun, Dr. Katja	RD	SK
Beith, Peter	M	HMdLS
Schultz, Herdik	LMR	HMdLS
Fertmann, Helewe	M3	HMdLS

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Dr. David Rauber
Hessischer Städtetag	Rainer Korn
	Dr. George Andoor, Mag. iur.
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	Prof. Dr. Michael Bäuerle
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Prof. JUDr. Ph.D. Daniela Heid
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, FB Öffentliches Dienstrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht	Prof. Dr. Matthias Mitsch
Universität Köln	Prof. Dr. Markus Ogorek Luca Manns
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen, Berufsfeuerwehr Offenbach	Vorsitzender Uwe Sauer
Bund deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen	Stellv. Landesvorsitzender Sascha Buschky
dbb Landesverband Hessen	Heini Schmitt
Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen	Dr. Michael Demel
Deutsche Steuergewerkschaft	Michael Volz Julia Hott
DGB-Bezirk Hessen-Thüringen	Julia Langhammer
Hauptpersonalrat, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Vorsitzende Miriam Mohr
Hauptpersonalrat, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessische Polizei	Karsten Bech
Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Frankfurt	Mareike Müller

Institution	Name
Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	Meike Bär Sebastian Guttman
GEW, Landesverband Hessen	Sebastian Guttman
GdP	Jens Mohrher

Protokollführung: Beate Mennekes, VA Claudia Lingelbach

Öffentliche mündliche Anhörung

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
– Drucks. [20/5897](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 20/37 –

(Teil 1 und 2 verteilt am 23.08.21, Teil 3 am 30.08.21, Teil 4 am
07.09.2021)

Vorsitzender: Ich begrüße Sie zur 48. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags und stelle fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Nach der Sommerpause begrüße ich für die Landesregierung Herrn Staatsminister Beuth sowie alle Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses.

Ich begrüße ganz besonders herzlich die Anzuhörenden, die heute zahlreich erschienen sind. Die meisten von Ihnen kennen das Prozedere. Es ist üblich, dass nach der schriftlichen noch eine mündliche Anhörung erfolgt. Da die Abgeordneten Ihre schriftlichen Stellungnahmen gelesen haben, bitte ich Sie, diese nicht zu wiederholen, sondern nur die wesentlichen Punkte hervorzuheben. Danach haben die Abgeordneten die Gelegenheit zu Nachfragen.

Unmittelbar an unsere Sitzung schließt sich die 49. Sitzung des Innenausschusses an. Der interessierten Öffentlichkeit kann ich mitteilen, dass zu dem Dringlichen Berichts Antrag der Freien Demokraten betreffend das SEK Frankfurt beantragt worden ist, die Öffentlichkeit zuzulassen. Wenn ich die letzten Jahre Revue passieren lasse, kann ich sagen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass dieser Bitte mit Mehrheit oder einstimmig entsprochen wird und dass dieser Punkt dann möglicherweise vorgezogen wird. Wer vonseiten der Öffentlichkeit Interesse daran hat, der bleibt idealerweise einfach hier.

Ich möchte weiterhin darauf hinweisen, dass hier im Landtag immer noch die folgenden Regularien gelten: Wer nicht spricht, der möge bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, und zwar eine medizinische oder eine FFP2-Maske. Beim Reden kann man sie natürlich abnehmen. Wer sich wohler fühlt, kann auch mit Maske sprechen. Seit es die Möglichkeit zu Impfungen gab, haben wir umgestellt auf die 3G-Regeln. Wir haben ein gutes Jahr lang immer alle getestet, jetzt reicht es, wenn man getestet, genesen oder geimpft ist. Trotzdem können sich alle auch testen lassen; die Testkapazitäten dafür stehen zur Verfügung.

Wie hier im Haus üblich beginnen wir mit den Stellungnahmen der drei Kommunalen Spitzenverbände.

Herr Prof. **Dr. Hilligardt**: Zu meiner Vorbemerkung: Der Hessische Landkreistag war durchaus überrascht, dass ein so detailliertes Gesetzeswerk, das tief in die Kreisverwaltungen eingreift, unmittelbar als Fraktionsgesetz eingebracht wird und nicht den Weg – aber das ist Ihr gutes Recht – einer Regierungsbeteiligung oder anderer Vorgespräche genommen hat. Dann hätte man einige Themen und Vorschläge anderer Anzuhörender sicher noch tiefergehend diskutieren können. Einen Punkt dazu möchte ich als zweiten Hinweis ansprechen.

Mein erster Hinweis: Insgesamt – das ist auch die Kernaussage unserer Stellungnahme – stimmen wir dem Gesetzentwurf in den Teilen, die die Kreisverwaltungen betreffen – mit der Polizei oder Bereichen, die ausschließlich der Landesverwaltung vorbehalten sind, haben wir uns nicht befasst –, in den Grundzügen zu. Weitere Hinweise können Sie unserer Stellungnahme entnehmen.

Damit komme ich schon zu meinem zweiten Hinweis: Wir stimmen auch ausdrücklich der Änderung in § 40 zur Beamtenversorgung zu, den einmaligen Entschädigungsleistungen für Beamtinnen und Beamte, sollte es im Dienst oder in Dienstzusammenhängen zu Übergriffen oder Tätlichkeiten – das ist in dem Gesetzentwurf genau definiert – kommen.

Es wäre allerdings hilfreich gewesen, diesen Punkt vorzubesprechen. In der Gesetzesbegründung steht, dass das Land anstrebt, das Ganze auf die Arbeitnehmerschaft, die Angestellten-schaft zu übertragen. Für das Land Hessen ist das einfach. Es hat den Tarifvertrag, der derzeit verhandelt wird, für die Angestellten, für die Arbeitnehmerschaft des Landes und kann dies selbst regeln.

Das können die Kommunen nicht. Wir sind im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Das ist ein bundesweit geltendes Gesetzeswerk. Das heißt, die hessischen Kommunen können diese einmalige Entschädigungsleistung nicht auf ihre Arbeitnehmerschaft anwenden, zumindest nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes. Wir haben auch noch keine Lösung dafür. Wir können nicht außertariflich Sonderleistungen gewähren, das würde nicht dem TVöD entsprechen. Daher entsteht ein bisschen eine Schieflage zwischen der Arbeitnehmerschaft des Landes und der Arbeitnehmerschaft der Landkreise, Städte und Gemeinden. Wie wir das auflösen können, müssen wir sehen.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Insgesamt ist es überraschend, dass es ein Fraktionsgesetz ist. Im Vorfeld hätten wir uns ein Stück weit mehr Debatte gewünscht. Aber im Kern lautet die Aussage: Wir stimmen dem Gesetzentwurf in den Grundzügen für die Teile der Kreisverwaltung zu.

Herr **Dr. Rauber**: Ich will mich auf die wenigen Punkte beschränken, die aus Sicht der bei uns vertretenen 400 Städte und Gemeinden mitzuteilen sind. Das sind in der Regel Städte und Gemeinden, die relativ wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis haben. Das muss man vorausschicken.

Wir hätten uns insofern eine längere Vorbereitung gewünscht, als bei uns in der Praxis regelmäßig das Bedürfnis auftaucht, im Bereich von Zulagen oder befristeten Prämien mehr zu tun, als die Leistungsanreizverordnung hergibt. Jetzt ist uns klar, dass auch die Verordnung, wie angekündigt, überarbeitet werden soll. Aber sie hat eben eine gesetzliche Grundlage. Möglicherweise hätte sich da im Austausch noch ein anderer Anpassungsbedarf ergeben. – Das ist das eine praktische Bedürfnis, auf das ich eingehen wollte, das möglicherweise Gegenstand von künftigen Änderungen sein könnte.

Stichwort „Angriffsentschädigung“: Ergänzend zu Jan Hilligardt möchte ich ausführen, dass wir aus Sicht unserer Gremien insbesondere über eine adäquate ähnliche Leistung mit Blick auf die ehrenamtlichen Feuerwehr- und Rettungskräfte nachdenken müssen, möglicherweise oder mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens. Auch sind kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in einer besonderen Weise exponiert. Den Punkt möchten wir auf jeden Fall hinterlegen.

Damit komme ich zu einem Punkt, der noch der bundesrechtlichen Umsetzung harrt; das Thema möchten wir einfach schon hinterlegen. Im Rahmen der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der EU besteht die Möglichkeit für die nationale Gesetzgebung, hier also das Landesrecht, kleinere Behörden von der Verpflichtung, interne Meldekanäle zu schaffen, auszunehmen. In der Praxis sind die Städte und Gemeinden gut aufgestellt, dass insbesondere Verstöße gegen Europarecht, Vergaberecht oder auch Subventionsrecht gemeldet werden können und auch auffallen. In unserer Mitgliedschaft sind hier in der Regel ohnehin die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise zuständig, sodass wir das praktische Bedürfnis nicht sehen.

Wir appellieren, dass diese Ausnahmemöglichkeit, wenn es in Berlin zur Gesetzgebung gekommen ist, auch landesrechtlich für Behörden in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und mit weniger als 50 Arbeitnehmern genutzt wird. Das ist ein eigener Sachverhalt, der auch europarechtlich eröffnet ist.

Herr **Korn**: Da das Gesetz doch erhebliche Auswirkungen auf uns hat, möchte ich kurz ein paar Vorteile, die wir explizit sehen, skizzieren.

Die grundsätzliche Anerkennung der Laufbahnbefähigung im Bereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes als Laufbahnbefähigung für vergleichbare Fachrichtungen im Land Hessen ist eine enorme Arbeiterleichterung für uns. Sie erspart viel Schriftverkehr und viel Zeit. Wir begrüßen das ausdrücklich.

Auch die Regelungen zur Rufbereitschaft im Hessischen Beamtengesetz erachten wir als überfällig und sehr positiv. Der in der Folge erforderlichen zeitnahen verordnungsmäßigen Umsetzung sehen wir entgegen und regen in diesem Zusammenhang an, eine spezielle Vergütung der Feuerwehrrufbereitschaft aufzunehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisen und den Wegfall der komplexen Anrechnungsregelungen beim Zusammentreffen von Einkommen und Altersgeld im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz. Sie machen uns unsere Arbeit dadurch ein Stück weit leichter.

Wir bemängeln, obwohl jetzt eine Wegstrekenentschädigung für E-Bikes eingeführt wurde, das Fehlen einer Regelung im Hessischen Besoldungsgesetz zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings. Im TVöD des Bundes und der VKA gibt es entsprechende Regelungen, die auch wir gerne hätten. Ansonsten führt dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Beschäftigten in den Städten.

Wir bemängeln auch, dass durch die Aufhebung des § 7 Abs. 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bei Abrechnung einer stationären Anschlussheilbehandlung durch die Krankenversicherung 15 % der Kosten des Beihilfeberechtigten nicht abgedeckt wären. Das ist eine erhebliche finanzielle Unterdeckung bei privat Krankenversicherten. Das möchten wir in dem Zusammenhang noch einmal betonen.

Auch wenn wir die Änderungen für angebracht halten, sehen wir einen höheren Bearbeitungsaufwand bzw. Mehraufwendungen insbesondere durch die Erweiterung der Dienstunfallvorsorge für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach dem SGB VII, die Einführung einer Angriffsschädigung im Rahmen der Dienstunfallfürsorge und die Gewährung von Unfallausgleich ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20.

Wir hatten einige Anregungen gegeben, die ich hier zum Teil noch einmal hervorheben möchte:

Wir würden uns eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 4 HPVG wünschen, mit der eine Abwesenheitsvertretung von Eigenbetriebsleitungen als Dienststellenleitungen legitimiert werden könnte, ohne dass diese Mitglied der Betriebsleitung sein muss. Das wäre ein wichtiger Punkt für uns. Wir müssen sonst immer zwei Betriebsleitungen benennen, obwohl dies gar nicht erforderlich ist.

Dann geht es noch einmal um die Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern. In diesem Zusammenhang würden wir uns in der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung auch die Erhöhung der Höchstgrenze der Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis wie im Tarifbereich von 30 auf 32 Stunden wünschen.

Hinsichtlich der Regelung des Familienzuschlags für sogenannte andere Beamtinnen und Beamte nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Besoldungsgesetz halten wir eine Anpassung des Wortlauts an die praktikableren Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes für angezeigt sowie den Erlass von Verwaltungsvorschriften für den gesamten § 43 zur Regelung des Familienzuschlags. Dadurch können doch erhebliche rechtliche Auslegungsspielräume vermieden werden.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Prof. Hilligardt, Sie haben zu Recht auf den Unterschied bei den Tarifbeschäftigten hingewiesen. Hessen hat als einziges Bundesland einen Sonderstatus. Deswegen freuen wir uns, dass Hessen jetzt als Erstes mit den Tarifverhandlungen beginnt, damit man sich nicht immer verstecken kann. Das wird eine interessante Diskussion. Sehen Sie denn keine Gefahren für den Dienstbetrieb? Tarifbeschäftigte können nicht von der Regelung profitieren. Die Angriffsschädigung – da sind wir uns im Haus relativ einig – ist sinnvoll. Aber es gibt keine Rechtsgrundlage, die Sie anwenden können, während sie für die Beamtinnen und Beamten gilt. Ich nenne das Stichwort „Frieden innerhalb einer Verwaltung“. Ein einheitliches Dienstrecht sehe ich nicht als verkehrt an. Hier bitte ich um Ihre Einschätzung.

Herr Dr. Rauber, es geht ja um Fälle aus der Praxis. Wenn man mit Ihnen als Praktiker und auch mit dem Städtetag geredet hätte, hätten Sie den einen oder anderen Hinweis geben können. Aber gut, die Fraktionen hatten nicht im Fokus, mit Fachleuten zu sprechen. Deswegen die Frage an Sie: Wie sieht es mit anderen Ehrenamtlichen im Rettungsbereich aus, den freiwilligen Feuerwehren, dem THW, dem Roten Kreuz und Ähnlichen? Es gab die Katastrophenfälle. Der mögliche Hinweis auf die Unfallkasse Hessen hilft nur bedingt; wir haben auch andere Erfahrungen gemacht. Müsste man an der Stelle nicht gerade das Ehrenamt berücksichtigen, wenn nicht in dem Gesetz, dann aber anderweitige Regelungen finden?

Abg. **Alexander Bauer:** Herr Korn, Sie haben angeregt, bei der Vergütung der Feuerwehrangehörigen noch etwas nachzusteuern. Können Sie das konkretisieren? Ist damit gemeint, dass die hauptberuflichen Feuerwehrleute beim Brandsicherheitsdienst einen Vergütungssatz vorgeschrieben bekommen sollen? Das kann die Kommune doch in Eigenverantwortung machen. Sie wollen vermutlich eine Orientierungsmaßgabe mit einem Stundensatz haben. Ich bitte Sie, das zu erläutern.

Herr Prof. **Dr. Hilligardt:** Herr Abg. Rudolph, Sie wollen wissen, ob durch die Entschädigungsleistung innerhalb der Verwaltung eine Schieflage entsteht. Wir haben diese Schieflagen an verschiedenen Stellen; ich hatte es schon geschildert. Da es in diesem Falle dem Land möglich ist, die Entschädigung sowohl seinen Beamtinnen und Beamten als auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gewähren, bekommen wir schon eine gewisse Schieflage zwischen Land und Kommunen. Das gibt es aber auch in anderen Bereichen. Ich nenne z. B. das Landesticket für den öffentlichen Personennahverkehr. Das führt natürlich zu Wettbewerbsverzerrungen bei dem Werben um Arbeitskräfte.

Natürlich kommt es innerhalb der Kommunalverwaltungen dann zu Schieflagen. Das wird von den Beamtinnen und Beamten, die eine solche Entschädigungsleistung erhalten, und der Arbeitnehmerschaft auch so wahrgenommen. Diese Schieflage hat unsere Gremien aber nicht dazu bewogen, sich dafür zu entscheiden, deshalb auch für die Beamten darauf zu verzichten, sondern

in der Konsequenz müssen wir schauen, ob wir auch für die Arbeitnehmerschaft, auf welchen Wegen auch immer, eine Lösung finden.

Abg. **Günter Rudolph**: Dazu habe ich eine direkte Nachfrage. Herr Prof. Hilligardt, das sind ja Leistungen, die das Land dann großzügig anderen verordnet. Die Kommunen dürfen es für die Beamtinnen und Beamten bezahlen. Wie bewerten Sie das unter dem Gesichtspunkt der Konnexität, also: „Wer bestellt, bezahlt normalerweise“?

Herr Prof. **Dr. Hilligardt**: Fokussiert auf das Thema Entschädigungsleistung, die auf einmalig 2.000 € taxiert ist, haben wir uns entschieden, die Konnexität nicht anzusprechen. Wir wissen nicht, wie viele Fälle es sind. Und wenn es zu Fällen kommt, ist dies mit Sicherheit ein Betrag, bei dem man, wenn man den Schaden des Betroffenen sieht, keine grundsätzliche Finanzdiskussion aufmacht. Deshalb wollen wir das Thema Finanzen in dem Fall nicht ansprechen.

(Abg. Günter Rudolph: Wäre es denn rein formal betrachtet ein Fall von Konnexität?)

– Wenn ein Landesgesetz eine Leistung für Beamte regelt, wäre es nach unserer Definition ein Fall von Konnexität, ja.

Herr **Dr. Rauber**: Auch wenn ich nicht im Hinblick auf die Konnexität angesprochen worden bin, möchte ich kurz darauf eingehen. Die Verfassungsgerichte anderer Länder haben immer gesagt, dass organisatorische Vorgaben – darunter könnte die Besoldung zumindest zu rechnen sein – keine Fälle von Konnexitätsvorschriften sind. In Hessen ist der Wortlaut weiter, aber auch wir sehen das eigentlich als etwas, das hoffentlich weiterhin nur ausnahmsweise und lokal unterschiedlich vorkommt. Daher ist es keine Frage, woran die Zustimmung in diesem Punkt hängt.

Dann zu Ihrer Frage: Unser Präsidium hat gerade die Feuerwehr- und Rettungskräfte im Ehrenamt gesehen und die Notwendigkeit betont, dass auch für sie eine entsprechende Leistung gewährt werden muss. Gleiches gilt mit Blick auf die ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; denn auch deren tägliches Geschäft rund um zunehmend emotionalere Auseinandersetzungen ist nicht frei von unter Umständen körperlichen Übergriffen. Wir bitten darum, diese beiden Gruppen, Feuerwehr- und Rettungskräfte, aber auch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, noch einmal genauer zu betrachten.

Herr **Korn**: Im Hinblick auf die Rufbereitschaft der Feuerwehr haben wir in unserer Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass diese im Moment noch nicht geregelt ist, dass es in dem Zusammen-

hang auch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt, die festlegt, dass Rufbereitschaft keine Arbeitszeit ist. In der Folge bestehen rechtliche Unsicherheiten, die in verschiedenen Mitgliedsstädten zu unterschiedlichen Anwendungsformen führen.

Es gibt spezielle Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes sowie für Richterinnen und Richter und Staatsanwälte. Gleichmaßen ist jedoch auch die Feuerwehr Gefahrenabwehrbehörde, die besonderen Rahmenbedingungen unterliegt. Da würden wir uns, wie gesagt, zur Rechtssicherheit einheitliche Vorgaben wünschen.

Vorsitzender: Die Nachfragen sind beantwortet. Damit ist die Fragerunde der Kommunalen Spitzenverbände beendet. – Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme.

Es geht weiter mit den Sachverständigen. – Vorab hat sich noch die Landesregierung zu Wort gemeldet.

Minister **Peter Beuth:** Damit sich kein falscher Eindruck festsetzt, möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass wir das Thema Angriffsschädigung, wenn wir eine gesetzliche Grundlage haben, dann im Wege des Erlasses für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz, die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten und die Mitglieder in den Vertretungen, also in den kommunalen Gremien, lösen werden. Voraussetzung ist, dass wir die entsprechende Angriffsschädigung in § 40 Abs. 7 niedergelegt haben. Das nur, damit die Diskussion nicht in die falsche Richtung läuft.

Abg. **Günter Rudolph:** Damit sich das auch nicht festsetzt, möchte ich sagen: Wir reden über einen angeblichen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er trägt zwar die Unterschriften der beiden Fraktionsvorsitzenden, wurde aber zu 99,9 % im Innenministerium gemacht.

Herr Innenminister, die Erlasslage ist zunächst nicht Gegenstand des Gesetzes. Ich finde es auch sehr merkwürdig, dass sich die Landesregierung hier bemüßigt fühlt. Sie haben den Gesetzentwurf nicht sorgfältig genug vorbereitet, ansonsten wären die Fragen erst gar nicht aufgekommen. Man hätte auch in die Begründung schreiben können, dass man den ehrenamtlichen Teil berücksichtigt. Das nur, damit sich das nicht fälschlicherweise festsetzt.

(Abg. Eva Goldbach: War das eine Frage, Herr Rudolph?)

– Ich habe nur das gemacht, was der Herr Innenminister gemacht hat. Im Übrigen bin ich gut gelaunt, Frau Goldbach.

Vorsitzender: Nach diesem Austausch fahren wir jetzt mit der Anhörung fort.

Herr **Dr. Andoor:** Befassen will ich mich heute ausschließlich mit der Frage der Erweiterung des Kreises der politischen Beamten. Zusammenfassend bleibt insoweit festzuhalten, dass die hier geplante Ausweitung nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Erlauben Sie mir, kurz zu erläutern, warum.

Die Ausweitung des Kreises der politischen Beamten ist immer ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz. Dieser Grundgesetzartikel schützt die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Dazu gehören das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip. Das Lebenszeitprinzip garantiert, sehr vereinfacht formuliert, dass der Beamte seine Stellung grundsätzlich erst mit dem Erreichen der Altersgrenze verlieren kann. Das Alimentationsprinzip wiederum sichert ihm eine amtsangemessene Besoldung zu.

Diese Prinzipien sichern die persönliche Unabhängigkeit des Beamten. Die beamtenrechtliche Unabhängigkeit scheint tatsächlich weniger bekannt zu sein als die richterliche Unabhängigkeit. Ungeachtet dessen sichert sie eine Amtsausführung im Sinne des Gesetzes und Rechts. Gerade die offene Wahrnehmung der Beratungspflicht eines Beamten, aber auch die Pflicht zur Remonstration, die er bei rechtswidrigen Weisungen hat, würden völlig leerlaufen, wenn der Beamte nicht über die persönliche Unabhängigkeit verfügte. In diese Unabhängigkeit wird eingegriffen, wenn das Amt eines Beamten in ein politisches Amt umgewandelt wird. Denn politische Beamte sind von Gesetzes wegen zu besonderer politischer Treue verpflichtet und können jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt werden.

Wie jeder Eingriff ist auch dieser Eingriff in Grundrechte besonders zu rechtfertigen. Jedenfalls sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an solch eine Rechtfertigung streng, da mit der Schaffung eines politischen Amtes in das Lebenszeitprinzip eingegriffen wird. Der Kreis dieser Beamten ist nach dem Bundesverfassungsgericht eng zu begrenzen. Er umfasst ausschließlich Beamte, die in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit davon, dass politische Beamte nur in sogenannten Transformationsämtern eingesetzt werden dürfen. Das sind Ämter, die als Schnittstelle zwischen der politischen Führung und den Fachbeamten wirken. Ein klassisches Beispiel dafür ist sicherlich der Staatssekretär.

Laut Bundesverfassungsgericht geht es insoweit nicht um die engen, sondern nur um die engsten Berater der politischen Führung. Dies mag etwa – in der Presse wurde es immer wieder vorgebracht – der Bundespolizeipräsident für die Fragen der Bundespolizei sein, der Präsident des BKA für die Fragen der Kriminalitätsbekämpfung im Bund. Sie sind die ranghöchsten Polizeibeamten in ihren jeweiligen Verwaltungen.

Anders ist es bei uns: Das LKA ist schon fachlich nicht ganz mit dem BKA vergleichbar. Das LKA hat eine umfassende Strafverfolgungskompetenz. Das BKA ist streng genommen nur eine Sonderpolizeibehörde des Bundes. Vor allem aber ist das LKA Teil der hessischen Polizei, während das BKA eine eigenständige Verwaltung neben der Bundespolizei darstellt.

Wenn nun auch in Hessen ranghöchste Beamte der Polizeiverwaltung dem Minister als engste Berater beistehen sollen, dann betrifft dies sicherlich primär den Landespolizeipräsidenten, nicht die Polizeipräsidenten, nicht den Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts. Tatsächlich ist der Landespolizeipräsident bekanntermaßen politischer Beamter.

Generell ist ein Vergleich mit dem Bund nicht stets angebracht, auch wenn es mich als Bundesbeamten schmerzt, zu sagen: Die Tatsache, dass der Bund etwas macht, heißt noch lange nicht, dass das automatisch richtig ist, siehe etwa das Beispiel des Generalbundesanwalts, der politischer Beamter ist. Völlig zu Recht, wenn Sie mich fragen, haben alle Länder die Generalstaatsanwälte aus den Kreisen der politischen Beamten entfernt.

Das Bundesverfassungsgericht betont für die Ämter mit leitender Funktion, wie das eines LKA-Präsidenten, dass gerade hier dem Einsatz von ordentlichen Lebenszeitbeamten eine besondere Bedeutung zukommt, eben weil dort in erhöhtem Maße Verantwortung wahrgenommen werde und eine kritische Betrachtung der Beratung der Vorgesetzten erforderlich sei. Hier gilt im Übrigen – auch nicht aus dem Auge zu verlieren –, dass das LKA eine Strafverfolgungsbehörde ist. Das LKA stellt damit ein mächtiges Instrument der Innenverwaltung dar. Gerade da ist die politische Unabhängigkeit eines Amtschefs besonders wichtig.

Wir müssen uns nämlich ernstlich die Frage stellen, ob wir im Bereich der Strafverfolgung dem obersten Kriminalisten der Polizei wirklich die persönliche Unabhängigkeit nehmen wollen. Meines Erachtens ist in solch einer sensiblen Position gerade keine politische Treue, sondern fachliche Expertise gefordert. Diese fachliche Expertise garantieren können aber nur ordentliche Lebenszeitbeamte, die sich ihrer persönlichen Unabhängigkeit bewusst sind, und Beamte, die aufgrund des Leistungsprinzips und nicht politischer Opportunität ausgewählt worden sind. Daher gehe ich davon aus, dass der Eingriff in Art. 33 Grundgesetz hier nicht zu rechtfertigen ist. Im Übrigen verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Herr Prof. **Dr. Bäuerle**: Ich möchte zunächst ebenfalls etwas zu dem verfassungsrechtlich bedenklichen Punkt sagen, der Aufnahme des Präsidenten/der Präsidentin des HLKA in den Kreis der politischen Beamten, und kann mich dabei Herrn Dr. Andoor anschließen.

Nach meinem Eindruck weisen die drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu der damit verbundenen Abweichung vom Lebenszeitprinzip eine immer strenger werdende Tendenz auf. Dass der Präsident des HLKA trotz einer zwischengeschalteten Hierarchiestufe durch das ebenfalls politische Amt des Landespolizeipräsidenten zu diesem engsten Kreis unmittelbarer

Berater gehört, wie es das Gericht zuletzt verlangt hat, scheint mir fraglich. Dieser Kreis ist schon jetzt sehr groß.

Wenn sich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt eine Änderung des § 7 HBG empfehlen würde, wäre es wohl eher die, den Kreis zu verkleinern, etwa die sieben Polizeipräsidenten/-präsidentinnen aus dieser Norm zu streichen. Deren Einbeziehung in den Kreis der politischen Beamten/Beamtinnen stammt aus einer Zeit, als die Polizei noch in den dreistufigen allgemeinen Verwaltungsaufbau des Landes integriert war und die Polizeipräsidenten/Polizeipräsidentinnen gleichsam erste Repräsentanten der Vollzugspolizei im Verwaltungsaufbau waren. Diese Funktion ist seit der Schaffung des Landespolizeipräsidiiums und des zweistufigen Aufbaus durch Ausgliederung der Polizei aus der allgemeinen Verwaltung längst entfallen. Kurzum: Vor dem Hintergrund der Karlsruher Rechtsprechung teile ich die verfassungsrechtlichen Zweifel.

Als Hochschullehrer an der HfPV möchte ich noch kurz etwas zu den Punkten sagen, die die Studierenden unserer Hochschule betreffen, also die Beamtenanwärterinnen und -anwärter; das ist aber nur meine persönliche Ansicht, nicht die Position der Hochschule. Diese Punkte sind: die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes, die Erstattung von Umzugskosten im Ermessenswege, im Polizeibereich die Anhebung der Höchstaltersgrenze für Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Wiederholung des Einstellungstests. Ich halte diese Änderungen im Interesse eines ausreichenden Bewerberaufkommens vor allem im Polizeibereich im Ergebnis für begrüßenswert, auch wenn ich mir natürlich wünschen würde, dass die Attraktivität des Berufs wegen der Rahmenbedingungen im Ganzen so hoch wäre, dass es solcher Maßnahmen nicht bedürfte.

Frau Prof. **Dr. Heid**: Vorausgeschickt: Ich bin weder hessische Beamtin noch hessische Staatsbürgerin, sondern Bundesbeamtin und Juristin. Ich sehe das Ganze rein aus beamtenrechtlicher Sicht.

Ich möchte mich meinen Vorrednern Herrn Andoor und Herrn Bäuerle anschließen, was die Problematik betrifft, den LKA-Präsidenten nach § 7 in den Kreis der politischen Beamten aufzunehmen. Wir alle wissen, dass politische Beamte besonders verpflichtet sind und natürlich besonders versorgt sind. Nur sie können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand geschickt werden. Die Versorgung auf Bundesebene unterscheidet sich in diesem Fall erheblich von den normalen Versorgungsfällen. Das soll aber zweitrangig sein, nachdem es sich wahrscheinlich nur um eine Person handelt.

Vorausschicken möchte ich auch, dass der Präsident des Bundespolizeipräsidiiums erst vor nicht allzu langer Zeit nach § 54 Nr. 8 Bundesbeamtengesetz als politischer Beamter ausgewiesen wurde. Hintergrund war die Umstrukturierung der Bundespolizei. Das Bundespolizeipräsidiium wurde zur Oberbehörde gemacht und damit aufgewertet. Man wollte ein bisschen ein Pendant zum BKA-Präsidenten schaffen. Es war sehr strittig, diese Funktion, den Polizeipräsidenten, den obersten Polizisten Deutschlands – meine Vorredner haben die Argumente genannt –, tatsächlich

mit allen Konsequenzen zum politischen Beamten zu machen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte man vielleicht noch mit erheblichen Zweifeln argumentieren, aber ich würde das, soweit ich mich einmischen darf, als ein falsches politisches Signal sehen.

Zur Rufbereitschaft haben meine Vorredner bereits einiges gesagt. Die Regelung ist auf jeden Fall zu begrüßen, auch vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsprechung dazu. Sie ist sehr diffizil. Man muss vielleicht noch – das als Anregung – das eine oder andere Detail, vor allem in Bezug auf Sonderfälle usw., besonders bedenken. Ich weiß nicht, ob ich es überlesen habe oder ob es ohnehin Standard ist. Man könnte in diesem Kontext auch die Möglichkeit einer Gutschrift auf Gleitzeitkonten einführen, soweit gleitende Arbeitszeit möglich ist.

Dann noch ein Detail zu § 55 Dienstvergehen, das auf die Ruhestandsbeamten erweitert werden soll, was falsche oder unvollständige Angaben, Beihilfebetrug, das Verschweigen von versorgungswirksamen Angaben betrifft: Juristisch ist zu überlegen, ob hier das Wort „schuldhaft“ richtig ist; denn Beihilfebetrug, unwahre oder verschwiegene Angaben in Versorgungsdingen geschehen immer mit Absicht. Ich kann keinen fahrlässigen Betrug begehen. Unter „schuldhaft“ fällt juristisch betrachtet auch die Fahrlässigkeit. Wenn es das Ziel des Gesetzgebers ist, Betrügereien von Ruhestandsbeamten in bestimmten Varianten aufzugreifen, dann rege ich an, diese entweder zu benennen oder, damit man nicht ganz so gebunden ist, eine andere Formulierung zu finden, vielleicht „absichtlich“ oder „vorsätzlich“. Sonst erfassen Sie auch Fälle, dass ein Ruhestandsbeamter tatsächlich aus Versehen fahrlässig etwas Falsches angegeben hat. Das sollte natürlich nicht sein, man sollte fünfmal hingucken, bevor man einen Antrag abgibt.

Ein weiterer Punkt: Das Dienstzeugnis soll nach § 59 auf den Begriff „Bewerbung“ reduziert werden. Das sehe ich rein aus der Praxis relativ kritisch. Ich habe lange in der bayerischen Verwaltung gearbeitet. Es ist immer ein Aufwand für den Dienstvorgesetzten, für den Dienstherrn, aber es wird zunehmend interessant, ein Dienstzeugnis zu bekommen, z. B. für ein berufsbegleitendes oder ein duales Studium. Da bewerbe ich mich eben nicht. Dann brauche ich es als Nachweis für das Studium. Deswegen würde ich eventuell, auch wenn es die Praxis nicht vereinfacht, von dem engen Begriff „Bewerbung“ absehen.

In § 20 Disziplinargesetz heißt es in der neuen Fassung:

Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist ... oder wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme ... nicht ausgesprochen werden darf.

Wegen des Schutzes des betroffenen Beamten würde ich empfehlen, bei der Prognoseentscheidung zu bleiben.

Zum Laufbahnrecht nur ganz kurz: Auch ich begrüße wie meine Vorredner, dass hier neue Möglichkeiten geschaffen werden. Die Laufbahnfachrichtung „Digitale Verwaltung“ ist mit Sicherheit sehr innovativ und zu begrüßen.

Abschließend zu den Beihilferegelungen: Es ist sehr sinnvoll, attraktive Lösungen für die Anwärter zu finden. Die finanziellen Auswirkungen kann ich jetzt nicht einschätzen, aber es ist auf jeden Fall ein Anreiz, gute und geeignete Beamte in die größeren hessischen Städte zu bringen.

Herr Prof. **Dr. Mitsch**: Ich habe die Professur für das Personalrecht des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg inne.

Zwei Themenschwerpunkte habe ich mir herausgesucht, zum einen die Rufbereitschaft. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind sehr hoch. Es geht nicht nur darum, einen finanziellen Ausgleich über das Besoldungsrecht zu schaffen, sondern auch darum, dem Dienstherrn die Möglichkeit zu geben, sie anzuordnen, also zu sagen: Ich will, dass mein Beamter ... – Sie haben die Gründe genannt, sei es bezogen auf das Asylrecht, die Regierungspräsidien oder Cyberkriminalität. Sie brauchen immer mal wieder den einen oder anderen Beamten in Rufbereitschaft.

Die Tatbestandsvoraussetzungen in § 53 Hessisches Beamtengesetz – neue Fassung – sind maximal. Sie schreiben: „Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern ...“ Wenn Sie das unter der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts usw. bewerten wollen, dann werden Sie zu dem Ergebnis kommen, dass diese eigentlich niemals vorliegen. Wir kennen das vor allem aus dem Dienstbefreiungsrecht, in dem es um die Frage geht, ob man Teilzeitbeschäftigung bei familiären Gründen ablehnen kann. In Baden-Württemberg ist es auch so. Dafür müssen zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Die haben Sie nie. Das ist aber auch richtig so. Der Dienstherr, gerade das Land Hessen und andere Gemeinden und Städte, sind groß genug. Die müssen das organisieren können. Das würde man Ihnen in dieser Norm auch vorhalten. Sie würden im Endeffekt daran scheitern, das anordnen zu können; denn irgendwie können Sie immer jemanden im Dienst zum Einsatz bringen.

Es müssen auch gar nicht so hohe Anforderungen sein. Lassen Sie es doch einfach bei „dienstlichen Verhältnissen“. Da steht „können“. Sie haben eine Ermessensnorm und die Tatbestandsvoraussetzung „dienstliche Verhältnisse“. Dann kann der Dienstherr das einfach anordnen mit der Konsequenz, dass es dafür eine entsprechende finanzielle Entschädigung oder Freizeitausgleich gibt. So wie die Norm jetzt aussieht, zwingen Sie niemanden in die Rufbereitschaft. Die Norm dient ja dazu, gegebenenfalls im Streit Beamte da hineinzuzwingen. Das muss auch sein – der Beamte muss sowieso vollen persönlichen Einsatz leisten –, um etwas mehr Möglichkeiten zu haben, sie anzuordnen.

Zum anderen habe ich mir das Laufbahnrecht herausgegriffen. Sie verkürzen die Möglichkeit, nicht als Beamter des Vorbereitungsdienstes, also mit Vorbereitungsdienst, sondern als jemand, der über ein Studium oder eine fachliche Ausbildung verfügt, über Berufserfahrung dann den Laufbahnbefähigungserwerb zu machen. Das ist in Baden-Württemberg auch nicht anders, das ist Standard. Die Frage ist nur, unter welchen Voraussetzungen Sie das ermöglichen. Sie haben die Zeit jetzt deutlich verkürzt, auf zweieinhalb Jahre bzw. sogar nur eineinhalb Jahre für den

mittleren Dienst. In Baden-Württemberg ist das etwas anders geregelt. Bei uns sind die Ministerien die Laufbahnverordnungsgeber. Das heißt, jedes Ministerium hat eine eigene Laufbahnverordnung, aber Standard sind drei Jahre. Gut, da sind Sie ein bisschen moderner und beschleunigen das Verfahren. Das ist sicherlich akzeptabel.

Was ich für nicht richtig erachte und betrachte, ist, dass Sie die Zeit der Berufstätigkeit völlig unabhängig vom öffentlichen Dienst ableisten lassen. Nach den Rechtsverordnungen in Baden-Württemberg muss mindestens ein Jahr davon im öffentlichen Dienst abgeleistet werden. Das bedeutet, bei uns werden die Leute zunächst einmal im Angestelltenverhältnis eingestellt. Sie haben als Umweltingenieure vielleicht zwei Jahre in einem Architekturbüro gearbeitet, dann will man sie aber zumindest noch ein Jahr in der Verwaltung haben.

Dann können Sie auch viel leichter eine Vergleichbarkeit zwischen den laufbahnadäquaten Tätigkeiten herstellen, die es für die hauptberufliche Tätigkeit braucht. Sie können das unproblematisch über die Entgeltgruppe zuordnen. Ist jemand im höheren Dienst in der Verwaltung tätig, ist er in E13, ist er im gehobenen Dienst, dann ist er in E9. Meiner Ansicht nach ersparen Sie sich damit viele Probleme. Wenn jemand beispielsweise im Umweltbüro seines Vaters mitgearbeitet hat, wäre das für mich nicht vergleichbar mit den Anforderungen, wie man sie in E13 im öffentlichen Dienst kennenlernt. Es wäre sinnvoll, bei den Voraussetzungen – das ist § 22 Hessische Laufbahnverordnung – noch eine Nr. 5 zu ergänzen und zu sagen: Davon muss ein Jahr im öffentlichen Dienst abgeleistet werden.

Herr Prof. **Dr. Ogorek:** Ich möchte mich bei meinen Ausführungen ebenfalls beschränken und mich auf die verfassungsrechtlich anspruchsvolle Frage der Aufnahme des LKA-Präsidenten in den Kreis der politischen Beamten konzentrieren. Ich bin erst einmal sehr dankbar dafür, dass das Thema bereits wiederholt adressiert wurde. Ich sehe aber einiges weniger eindeutig, weniger apodiktisch. Wer das Wort der Verfassungswidrigkeit im Mund führt, der spricht in diesem Kreis ein großes Wort gelassen aus, obwohl das Verfassungsrecht ja bekanntlich Politik in anderem Aggregatzustand ist.

Worum geht es? – Es geht im Grunde um ein Zwiegespräch zwischen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, der die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums garantiert, mit Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz. Wir Juristen sprechen – wir haben ja kein besonders ausgeprägtes Sprachgefühl – von einer Normenkollision, von einem Normenkonflikt, von einer verfassungsimmanenten Schranke. Auf der einen Seite steht das Lebenszeitprinzip, das Leistungsprinzip, und auf der anderen Seite steht der politische Beamte selbst, der als Rechtsinstitut seinerseits zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Was machen Juristen im Fall einer Normenkollision? – Sie schaffen praktische Konkordanz. Wir bemühen uns, durch Auslegung, salopp gesagt, Harmonie herzustellen. Der größte Harmoniegeber ist das Bundesverfassungsgericht.

Es gibt drei Entscheidungen zu dem Thema. Das Bundesverfassungsgericht hat vermeintlich klare Maßstäbe aufgestellt. Das Bundesverfassungsgericht sagt nämlich: Ein politischer Beamter

muss zum Kreis der unmittelbaren, engsten Berater der Hausspitze zählen. Jetzt stellt sich die Frage: Was ist darunter zu verstehen? Was heißt denn „unmittelbar“, und wer ist eigentlich ein „engster Berater“? – Das Bundesverfassungsgericht hat dann versucht, diese unbestimmten Rechtsbegriffe zu konkretisieren. Es ist viel dazu geschrieben worden, auch in jüngster Zeit.

Letzten Endes konzentriert sich das Ganze auf zwei Funktionen: Das ist einmal die Transformationsfunktion des politischen Beamten. Der politische Beamte übersetzt politische Vorgaben in konkretes Verwaltungshandeln. Und das ist die sogenannte Repräsentationsfunktion des politischen Beamten. Der politische Beamte steht der Regierung so nahe, dass er gleichsam in den Medien, in der Öffentlichkeit, in der Behörde selbst als ihr Repräsentant wahrgenommen wird. Das sind die Kriterien.

Wie schaut es beim LKA-Präsidenten aus? – Das HLKA ist eine obere Landesbehörde. Es hat für die Sicherheitsarchitektur des Landes eine herausragende Bedeutung. Wichtige Themen wie die Cyberkriminalität, wie der Staatsschutz werden im HLKA bearbeitet. Das HLKA kann brisante Strafsachen an sich ziehen, es ist sogar für Ermittlungen gegen Polizeibeamte zuständig. Das heißt, wir haben es hier mit einer wirkmächtigen, einer bedeutsamen Behörde zu tun.

In dieser Behörde ist der HLKA-Präsident der erste Mann, die erste Frau. Der HLKA-Präsident steht an der Schnittstelle zwischen der politischen Leitung und den Exekutivkräften des HLKA. Er ist Behördenleiter. Er ist Vorgesetzter. Er hat großes Transformationspotenzial. Da kann man natürlich sagen – bei einer formal-juristischen Betrachtungsweise; wenn ich in das Organigramm schaue, dann ist doch der Landespolizeipräsident dazwischengeschaltet –: Das ist aber die Besoldungsgruppe BX und nicht BY. Wenn ich das vergleiche, dann muss ich sagen: Das sind doch keine materiellen Kriterien. Diese vordergründigen formalen Gesichtspunkte können doch nicht ausschlaggebend dafür sein, ob es politisch klug ist, ob es staatsmännisch ratsam ist, das Amt des HLKA-Präsidenten politisch auszugestalten. Das steht auf einem ganz anderen Blatt.

Natürlich läuft man Gefahr, die Behördenspitze den eigenen Leuten zu entfremden, weil sie den Präsidenten als politischen Beamten jetzt vielleicht als Fremdkörper im eigenen Haus wahrnehmen. Natürlich kann man sagen, dass der Minister doch Vertrauensleute in der Behörde braucht. Jeder, der mal eine Einheit geleitet hat, weiß, wie wichtig es ist, nicht nur von außen einzuwirken, sondern auch von innen zu steuern. Das muss man auch auf dem Schirm haben.

Vor dem Hintergrund halte ich die Frage der Aufnahme des LKA-Präsidenten in den Kreis der politischen Beamten vor allem, vorrangig, zuvörderst für eine rechtspolitische Frage und spiele den Ball aus der Rechtswissenschaft zurück in den Bereich der Politik.

Abg. **Günter Rudolph**: Herr Dr. Andoor, Sie haben sich klar geäußert, wie Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der Besetzung des LKA-Präsidenten als politischen Beamten/Beamtin bewerten. Ich möchte aus einem Leitsatz des Beschlusses des Zweiten Senats vom 24. April 2018 zitieren:

Ob besondere aus der betroffenen Stellung ... eine Ausnahme vom Grundsatz der lebenszeitigen Anstellung und Übertragung aller statusrechtlichen Ämter erforderlich machen, ist keiner generalisierenden Beantwortung zugänglich, sondern bedarf einer konkreten, alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigenden Bewertung der jeweiligen Regelungsstruktur im Einzelfall.

Wie bewerten Sie die Gesetzesbegründung hinsichtlich des letzten aktuellen Leitsatzes des Bundesverfassungsgerichts? Bemerkenswert ist der Satz in der Begründung, dass man die Position der Leitung des LKA „ohne Zeitverlust“ neu besetzen soll. Ich weiß nicht – Mitbestimmungsvertreter haben da vom Grundsatz her nicht mitzureden –, welcher Zeitverlust damit gemeint ist, außer die Koalition ist sich nicht einig. Wenn das gemeint ist, dann sollte man es ins Gesetz schreiben.

Ist Ihnen aus anderen Bundesländern eine Diskussion darüber bekannt, ob man die Spitze dieser Fachbehörde, des Landeskriminalamts, auch mit einer politischen Position besetzen will? Hintergrund für Sie: Wir hatten im letzten Jahr eine Diskussion. Der Innenminister wollte die damalige LKA-Präsidentin, weil er das Vertrauen nicht mehr hatte, loswerden, salopp formuliert, jedenfalls nicht mehr an der Spitze haben. Das muss man im Kontext der Begründung des Gesetzentwurfs sehen. Gibt es ähnliche Begehren in anderen Ländern?

Zu der behördlichen Eingruppierung: Von dem letzten Anzuhörenden haben wir gehört, dass die Besoldung keine Rolle spielt. Die Meinung teile ich ausdrücklich nicht. Gerade in der Behördenhierarchie ist die Frage der Besoldung nicht unerheblich. In Hessen liegt es länger zurück, dass der Status des Landespolizeipräsidenten eingeführt wurde. Halten Sie das noch für vertretbar nach der letzten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

Abg. **Hermann Schaus:** Meine Frage an Herrn Dr. Andoor geht in die gleiche Richtung wie die Frage des Kollegen Rudolph. Wie ist die Regelung in anderen Bundesländern? Müsste man dann nicht auch – Herr Prof. Bäuerle hat es angesprochen, wir haben jetzt nur die Diskussion über den LKA-Präsidenten – die sieben Polizeipräsidenten, die noch eine Stufe darunter sind, einbeziehen? Auch sie sind derzeit politische Beamte.

Sie haben im Gegensatz zu Herrn Prof. Ogorek eine relativ eindeutige Grenze gezogen. Wenn man Ihre Definition zugrunde legen würde, müsste dann nicht jeder Leiter einer Landesbehörde unter diese Kategorie fallen? Wo ziehen Sie dann eine Grenze und sagen: „Das sind keine politischen Beamten mehr“?

Herr Prof. Mitsch, Sie haben das Thema Rufbereitschaft angesprochen. Aus meiner früheren Tätigkeit als Gewerkschaftssekretär weiß ich, dass es da eine Differenzierung gibt. Man hat Rufbereitschaft, man hat Bereitschaftsdienst, möglicherweise Arbeitsbereitschaft. Den Ort, wo ich mich aufhalten muss, kann der Arbeitgeber oder Dienstherr bestimmen, auch was die Einsatzzeiten usw. angeht. Ist es nicht notwendig, unterschiedliche Sachverhalte auch differenziert zu

regeln? Was ist unter Rufbereitschaft zu verstehen? Inwieweit ist man eigenständig und kann z. B. an einer Feier teilnehmen? Wenn der Arbeitgeber oder der Dienstherr bestimmt, wo ich mich aufhalten muss, dann ist es meiner Ansicht nach keine Rufbereitschaft mehr und auch als Arbeitszeit höher zu werten. Wird das Thema aus Ihrer Sicht hier korrekt behandelt?

Dieselbe Frage stelle ich später noch dem Landesfeuerwehrverband, der dazu auch etwas geschrieben hat.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Auch ich möchte zunächst auf den Bereich des politischen Beamten beim LKA eingehen. In dem Gesetzentwurf betrifft es den LKA-Präsidenten/die LKA-Präsidentin, aber grundsätzlich geht es in der Debatte natürlich – Herr Prof. Bäuerle hat es angesprochen – auch um die Flächenpolizeipräsidien. Wenn wir von Transformationsämtern reden, dann haben wir auf einen Schlag vier weitere Polizeioberbehörden – Herr Prof. Bäuerle hat es in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt – und nach der Argumentation mindestens zwölf politische Beamte, wenn wir den Verfassungsschutz dazunehmen, der außerhalb läuft, im Bereich der Polizei. Das kann schon fast nicht mehr zum engsten Bereich, so hat es das Bundesverfassungsgericht formuliert, gehören. Können Sie das rechtlich noch einmal darstellen?

Dann zum Vergleich mit den anderen Bundesländern: In einer Stellungnahme habe ich gelesen, dass in sechs anderen Bundesländern Polizeipräsidenten überhaupt nur politische Beamte sind, in neun anderen sind sie es definitiv nicht. Bei den Landeskriminalämtern hat, glaube ich, kein anderes Bundesland eine politische Funktion vorgesehen. Weil es schon in der ersten Lesung im Landtag eine Debatte war, möchte ich noch einmal den Unterschied zwischen der Funktion des LKA und des BKA ansprechen. Das ist aus meiner Sicht nicht unerheblich, zum einen im Hinblick auf die Berichtspflichten des BKA-Präsidenten, der meiner Kenntnis nach unmittelbar dem Innenminister berichtet, anders als es beim LKA der Fall ist.

Herr Prof. Ogorek, Sie haben gesagt, der LKA-Präsident sei für die Ermittlungen gegen Polizeibeamte zuständig. Ist nicht das gerade ein Argument für die Notwendigkeit der politischen Unabhängigkeit? Sonst könnte doch – wir haben aktuell erhebliche Diskussionen in dem Bereich – politisch Einfluss genommen werden. Im Zweifel, wenn Ermittlungen nicht passen, wird der LKA-Präsident entfernt. So entsteht auch eine Drucksituation für den LKA-Präsidenten, die nicht unerheblich ist, die das Vertrauen der Bevölkerung in die korrekte Arbeit dort einschränken könnte, wenn klar ist, dass politischer Druck ausgeübt wird.

Ein weiterer Punkt, der nur in der Stellungnahme des dbb angesprochen wurde, aber hier noch nicht, ist: Die Gesundheitsuntersuchung soll für politische Beamte entfallen. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen; es sind ja auch Experten aus anderen Bundesländern bzw. vom Bund dabei. Das ist mir völlig unerklärlich, vor allen Dingen mit der Argumentation, man kenne die Leute ja und müsse sie deswegen nicht mehr untersuchen. Das ist mitunter bei der Einstellung von Beamten auch so. Wenn man jemanden kennt, dann braucht man sich nicht mehr untersuchen zu lassen. Gerade weil politische Beamte anders als andere Beamte unmittelbar in den Ruhestand

versetzt werden können, finde ich das umso heikler. Es stellt sich die Frage, ob das rechtlich ohne Weiteres zulässig ist. Natürlich gibt es einen Unterschied zwischen Lebenszeitbeamten und politischen Beamten. Aber die Gesundheitsuntersuchung bei politischen Beamten wegfällen zu lassen, ist ein zusätzlicher überraschender Fakt, der in diesem Gesetzentwurf aufgetaucht ist. Hier bitte ich um eine rechtliche Einschätzung.

Abg. **Alexander Bauer:** Herr Dr. Andoor, Sie haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass bei politischen Beamten sogenannte Transformationsämter das entscheidende Kriterium sind. Womit begründen Sie, dass das LKA bei immerhin fast 900 Beschäftigten kein Transformationsamt ist, dessen Zuständigkeiten sich aus § 92 HSOG ableiten? Die Aufgaben des Landesamtes wurden kurz erwähnt und sind von erheblicher Bedeutung. Es geht um Staatsschutzdelikte, Cyberkriminalität, aber auch um organisiertes Verbrechen, Umweltstrafsachen mit überörtlicher Bedeutung, Nuklearkriminalität. Es handelt sich also um gewichtige politische Themen, bei denen man durchaus unterstellen könnte, wie wichtig es ist, dass politische Vorgaben gesetzeskonform und in rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umgewandelt werden. Genau die Definition, die Sie für ein solches Transformationsamt zugrunde legen, ist doch bei einem Amt mit dieser Aufgabenzuschreibung eigentlich deutlich belegt.

Herr **Dr. Andoor:** Ich beginne mit der letzten Frage, die ich sehr interessant finde. Für ein Transformationsamt würde ich mich darauf festlegen wollen, dass es nicht auf die Anzahl der Beschäftigten ankommt. Dass die Aufgaben einer Behörde im Gesetz geregelt sind, ist der Regelfall. Aufgaben aller Behörden sind im Gesetz geregelt. Auch das kann nicht der entscheidende Punkt sein. Dass politische Vorgaben durch Beamte im Sinne des Gesetzes und Rechts umgesetzt werden, ergibt sich aus Art. 20 und ist selbstverständlich. Ich bin kein politischer Beamter, ich würde trotzdem sagen, ich handle nach Gesetz und Recht. Daher würde ich sagen: Auf diese Argumente kommt es nicht an.

Ein Transformationsamt zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass der politische Wille unmittelbar in Verwaltungshandeln gegossen wird. Das ist relevant an der Spitze. Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich will nicht sagen, dass politische Beamte per se etwas Schlechtes sind. Im Gegenteil, wir brauchen unbedingt politische Beamte. Die Frage ist nur, wo.

Beim Amt des Staatssekretärs stellt sich die Frage überhaupt nicht. Das ist der oberste Beamte im Ministerium. Selbstverständlich muss es ein politischer Beamter sein. Ein Minister braucht keinen Staatssekretär, der seine politische Linie nicht teilt.

Bei einem Polizeipräsidenten, bei einem Präsidenten des Landeskriminalamtes ist aber die Frage: Will ich dort jemanden, der meine politischen Ziele teilt? Wir können vielleicht auch über Szenarien nachdenken, dass eine Partei an der Macht ist, die nicht unbedingt eindeutig zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht. Wollen wir da immer noch eine Polizeipräsidentin

oder einen Polizeipräsidenten, der vorrangig die politischen Ziele im Blick hat, oder wollen wir einen Polizeipräsidenten, der sich wie jeder andere Beamte Gesetz und Recht verpflichtet fühlt? Ich würde für das Zweite votieren.

Die Begründung ist mit drei Sätzen vergleichsweise kurz. Ich hatte schon angedeutet, dass ich in der Schaffung eines neuen politischen Amtes einen Eingriff in Art. 33 erblicke. Dieser Eingriff bedarf der Rechtfertigung. Das ist eine Aufgabe des Gesetzgebers. Auch für die Auslegung durch Gerichte wäre es schön, wenn der Gesetzgeber sich in der Gesetzesbegründung dazu äußert, worin er die Rechtfertigung sieht.

Aus anderen Ländern, Herr Müller, ist mir das beim LKA nicht bekannt. Es bleibt aber zu erwähnen: beim Bundeskriminalamt sehr wohl der Präsident, bei der Bundespolizei sehr wohl der Präsident. Man kann über die Stärke dieses Arguments nachdenken. Bei der Besoldung sehe ich das in der Tat anders. Die Besoldung, die Alimentation sichert den Beamten die persönliche Unabhängigkeit. Darauf kommt es an. Es macht einen Unterschied, ob ich mit B9 oder mit B5 in den Vorruhestand geschickt werde. Aus meiner Perspektive sind beides luxuriöse Gehälter, aber ungeachtet dessen macht das, was übrig bleibt, doch etwas aus. Auch diese Frage will ich selbstverständlich nicht überbewerten. Es kommt nicht auf die Besoldungsfrage an.

Es kommt tatsächlich darauf an, ob es ein Transformationsamt ist oder nicht. Das sehen wir beim Bund sehr schön. Botschafter mit A16 sind politische Beamte, aber sie haben eine Transformationsfunktion. Sie vertreten die Bundesrepublik unmittelbar im Ausland. Sie sind die Vertreter der Republik. Daher ist das richtig.

Abschließend noch zu der Frage der Polizeipräsidenten: Wenn ich bei meiner Argumentationslinie bleibe, hielte ich das genauso für verfassungswidrig. Die Polizeipräsidenten bei uns entsprechen den Polizeidirektionspräsidenten der Bundespolizei. Das sind Flächenpräsidien, keine Spitzenbehörden. Die sind zu Recht auch beim Bund keine politischen Beamten.

Abg. **Alexander Bauer:** Ich möchte mich nur noch einmal rückversichern. Wir gehen davon aus, dass die politischen Beamten ihr Handeln logischerweise an Recht und Gesetz orientieren. Sie haben vorhin eine Differenz ausgemacht, dass die politische Loyalität im Vordergrund steht. Aber auch deren Handeln gründet natürlich auf Recht und Gesetz, so wie bei den Lebenszeit- und Laufbahnbeamten auch. Man kann nicht differenzieren, dass der eine der politischen Loyalität verpflichtet ist und die anderen Recht und Gesetz. Das möchte ich nur noch festhalten.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): War das eine Frage? – Abg. Günter Rudolph: Das war ein Statement!)

Herr **Dr. Andoor:** Auch da möchte ich nicht falsch verstanden werden. Jeder Beamte – der politische Beamte ist formal ein Lebenszeitbeamter – sollte sein Handeln nach Gesetz und Recht

ausrichten. Das Besondere bei den politischen Beamten ist – das ist keine persönliche Meinung von mir, das sagt das Beamtenstatusgesetz für die Länder –, dass sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung – in fortdauernder Übereinstimmung! – mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Das ist für mich politische Treue. Ich weiß nicht, wie Sie das sehen.

Herr Prof. **Dr. Bäuerle**: Herr Müller, es ist in der Tat so, dass § 7 HBG in sich nicht konsistent ist. Der Punkt ist, dass wir mit dem Präsidium für Technik, dem Bereitschaftspolizeipräsidium und der Polizeiakademie drei weitere zentrale Polizeibehörden haben. Jetzt könnte man sagen, dass das HLKA politisch gleichsam brisantere Aufgaben hat. Das würde ich aber so nicht sehen wollen, weil etwa die Bereitschaftspolizei bei Versammlungs- und Großlagen Aufgaben hat, die genauso im öffentlichen Fokus stehen wie die Aufgaben des HLKA. Das Präsidium für Technik beschäftigt sich zurzeit mit den Polizeisystemen, mit der neuen App, mit der Frage, wie man sichert, dass nur Berechtigte Zugang haben. Auch diese Dinge sind in der politischen Debatte. In sich schlüssig ist die bisherige Aufzählung jedenfalls nicht.

Es gibt andere Bundesländer – in der Tat sechs –, die den Polizeipräsidenten als politischen Beamten führen. Man muss allerdings sehen, dass die Polizeiorganisation in den meisten dieser Länder in etwa dem entspricht, wie es in Hessen früher der Fall war, als sie in die Landesverwaltung eingegliedert war. Dazwischen waren noch die Bezirksregierungen. Dann leuchtet es mir halbwegs ein, dass man sagt: Das ist mein erster Ansprechpartner für die Vollzugspolizei innerhalb des Verwaltungsaufbaus. – Auch die Abteilungsleiter in den Ministerien sind keine Vollzugspolizisten wie unser Landespolizeipräsident. Ich glaube, daher kommt das. Diese Situation haben wir in Hessen durchaus nicht mehr.

Ob es ein Transformationsamt ist oder nicht, wir legen letztlich einige Sätze – Herr Ogorek hat es dargestellt – des Bundesverfassungsgerichts aus. Sicher vorhersehbar ist das natürlich nicht, aber es gibt starke Argumente. Ich bin ganz einer Meinung mit Herrn Andoor, zu sagen: Hier liegen die Voraussetzungen eher nicht vor.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Thema Gesundheitsüberprüfung?)

– Bei der Gesundheitsüberprüfung vermag ich auch nicht nachzuvollziehen, warum sie entfallen soll.

Frau Prof. **Dr. Heid**: Was die Gesundheitsprüfung angeht, ist es im Bund so, dass politische Beamte vorher grundsätzlich Lebenszeitbeamte waren. Damit haben sie die Gesundheitsüberprüfung irgendwann zumindest hinter sich gebracht. Ich betone „irgendwann“, weil das bei jedem Beamten auf Lebenszeit irgendwann passiert. Ich war auch schon sehr lange nicht mehr beim

Amtsarzt. Es ist etwas irritierend, dass es betont wird, vor allem für die, die vorher nicht im Beamtenverhältnis waren. Aber das scheidet wohl vom Konzept her prinzipiell aus. Ein politischer Beamter wird nicht irgendjemand, sondern grundsätzlich jemand – ich spreche jetzt aus Bundes-sicht –, der vorher im Minimum A16, B3, B6 oder sonst etwas war. Daher ist die Gesundheitsfrage nicht so brisant. Es ist aber etwas irritierend, da gebe ich Ihnen völlig recht, dass die Prüfung ausdrücklich wegfallen soll. Das hört sich Richtung Ämterpatronage an.

Herr Prof. **Dr. Mitsch**: Sie haben gefragt, ob man für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und den aktiven Dienst jeweils unterschiedliche Voraussetzungen braucht nach dem Motto: Aktiven Dienst muss jeder tun, beim Bereitschaftsdienst gelten schon höhere Anforderungen und bei Rufbereitschaft die maximalen Anforderungen. Das würde ich verneinen. Sie sind hier nicht im Bereich des Tarifrechts, in dem das über Tarifverträge, Sonderformen der Arbeit geregelt ist. Beim Beamten ist es nach § 34 Satz 1 Beamtenstatusgesetz geregelt. Der Beamte muss sowieso vollen persönlichen Einsatz erbringen. Deswegen meine ich, eine Sonderform wie die Rufbereitschaft braucht keine höheren Voraussetzungen als ein Bereitschaftsdienst oder ein aktiver Dienst. Ich bleibe also bei meiner Einschätzung. „Dienstliche Verhältnisse“ reicht aus zur Legitimation, jemanden so in den Dienst zu stellen.

Herr Prof. **Dr. Ogorek**: Ich habe eine eigentlich unlösbare Aufgabe bekommen. Die zentrale Eingangsfrage lautete: Wo verläuft eigentlich die Grenze? Was geht denn dann? Ich könnte natürlich mit den Worten des Supreme Court Judge Potter Stewart antworten: I know it when I see it. – Aber damit ist uns nicht wirklich geholfen.

Hier sind wiederholt die Präsidenten der Flächenpolizeipräsidien angeführt worden. Die Flächenpolizeipräsidien werden von den Bürgern von außen nicht als Repräsentanten der Landesregierung angesehen, sie sind geprägt durch ihre Regionalität. Damit spreche ich einen Gesichtspunkt an, der in der Diskussion aus meiner Sicht bislang zu kurz gekommen ist, nämlich die Frage nach der Repräsentationsfunktion. Wir konzentrieren uns hier die ganze Zeit auf die Frage, inwieweit das Amt des LKA-Präsidenten ein Transformationsamt ist. Verfassungsrechtlich steht das Amt der politischen Beamten auf zwei Füßen, nämlich der Transformationsfunktion auf der einen Seite und der Repräsentationsfunktion auf der anderen Seite.

Die Diskussion hat vielleicht teilweise einen unangenehmen Geschmack, weil in gewisser Weise insinuiert wird, dass sich die politischen Beamten nicht an Gesetz und Recht halten würden. Sie sind natürlich auch – Art. 20 Abs. 3 – wie unsere gesamte Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden. Die Nähe zum Minister, der Berichtsweg und die Frage der Ermittlungen gegen Polizeibeamte können es geboten erscheinen lassen, das Amt politisch auszugestalten.

Die Hinweise auf die Besoldungsgruppen sind in dem Zusammenhang meines Erachtens nicht zielführend. Hessen ist nicht der Bund. Der Bund ist viel größer. Man muss das relativ sehen.

Eine absolute Betrachtung verbietet sich. Ich kann ja nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Wir müssen fragen: Wo steht der Präsident des LKA im Besoldungsgefüge des Landes Hessen? – Wenn man den aus meiner Sicht sehr rigiden Weg beschreitet – das hat Herr Andoor völlig zu Recht ausgesprochen – und sagt, dass es eigentlich nur ein Staatssekretär sein kann, dann beginnt natürlich der große Kahlschlag, was die politischen Beamten anbelangt. Ob man das wirklich will, ob das von der Verfassung gewollt ist – wir Juristen sprechen ja darüber, ob es ein Verfassungspostulat ist –, dazu würde ich sagen: Nein, die Landesregierung braucht auch eine gewisse Einschätzungsprärogative.

Das Innenministerium und die Polizei sind ganz sensible Bereiche. Dass man dann das Bedürfnis hat, Gewährsleute in der eigenen Organisation zu haben, halte ich jedenfalls für vertretbar. Zu beurteilen, ob es politisch klug ist, wie gesagt, ist nicht meine Aufgabe. Ich möchte aber darauf hinweisen: Wir haben schon eine gewisse Tendenz der Zentralisierung oder des Durchgriffs, so will ich es nennen. Vor einiger Zeit haben wir hier über die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gesprochen. Wenn man sich von dem Gesetzentwurf löst und versucht, das große Ganze in den Blick zu nehmen, dann scheint der Plan seitens der Landesregierung zu sein – „Plan“ klingt so böseartig –, ein bisschen in Richtung Durchgriff zu steuern. Ob das wirklich klug ist, gerade mit Blick auf die unangenehmen Entwicklungen in der hessischen Polizei, auf die Kommission, die eingerichtet werden musste, ist die Frage. Ich meine immer, wir müssen keine Angst vor Freiheit haben. Wir müssen die Beamten nicht eng am Zügel halten und Widerspruch ertragen. Kritische Beamte sind kein Problem, das ist keine Schwäche, sondern das führt uns nach vorne. Aber das ist aus meiner Sicht eine rein politische Frage, keine juristische.

Vorsitzender: Das war die Antwortrunde. Ich sehe keine weiteren Nachfragen aus den Reihen der Abgeordneten. Dann sind wir mit dem Block der Sachverständigen durch. Es gilt das Gleiche wie bei den Vertretern der Kommunen: Sie sind herzlich eingeladen, weiter dazubleiben, aber die Fragen an Sie sind erledigt. – Vielen Dank für das Engagement und den Einsatz.

Es geht weiter mit den Berufsverbänden.

Herr **Sauer:** Vielen Dank im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter und Leiterinnen der Berufsfeuerwehren – in Gießen steht eine Frau an der Spitze der Berufsfeuerwehr – sowie im Namen des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes, dass ich hier für alle hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren eine Stellungnahme abgeben darf.

Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme und möchte in Anbetracht der einen oder anderen Nachfrage, die es schon gab, gerne folgenden Schwerpunkt setzen: Wir begrüßen es grundsätzlich, dass mit § 53 HBG die Rufbereitschaft nunmehr überhaupt geregelt wird. Denn auf diesem Gebiet gibt es inzwischen jede Menge durchaus „schwierige“ Urteile von Verwaltungsgerichten bis hin zum EuGH, die das Leben in der Feuerwehr, im Umgang mit unseren notwendigen

Rufbereitschaften nicht zwingend einfacher machen. Wir brauchen hier eine gewisse Klarheit. Deshalb begrüßen wir das grundsätzlich.

Allerdings ist Rufbereitschaft nicht gleich Rufbereitschaft. Wir sind, ähnlich wie die Polizei und sicher auch Staatsanwälte und Richter, schon eine besondere Klientel im Aufbau unseres Staates in der Gefahrenabwehr. Zu dieser Gefahrenabwehrfamilie zählen die Feuerwehren zweifelsohne. Wir verbinden die Ermöglichung der Rufbereitschaft auch mit Pflichten, z. B. einer Residenzpflicht, wobei nicht unumstritten ist, inwiefern man sie überhaupt noch anwenden kann oder nicht.

Wir reden hier im Wesentlichen über die übergeordneten Einsatzführungsdienste der Feuerwehr. Wir reden nicht von denjenigen, die nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung hilfsfristfähig sein, also innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an einer Einsatzstelle wirksam Hilfe einleiten müssen, sondern wir reden über den zweiten und dritten „Schuss“, wenn ich das umgangssprachlich so sagen darf, d. h. die nachrückenden, übergeordneten Einsatzführungskräfte, die nach Feuerwehr-Organisationsverordnung nach 20 oder 30 Minuten an einer Einsatzstelle eintreffen müssen, aber das 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag, zu jeder Zeit.

Hierzu bekommen die Beamtinnen und Beamten, die alle dem Führungsdienst unserer Feuerwehren entstammen, besondere Pflichten auferlegt, damit das funktioniert. Diese Pflichten sind so restriktiv, dass sie das Privatleben in erheblichem Maße einschränken. Ich kann keinen Alkohol trinken. Ich muss sicherstellen, dass ich jederzeit und sofort über unsere Alarmmedien erreichbar bin. Das verbietet z. B., um es transparent zu machen, einen Kinobesuch. Das ist mir persönlich passiert. Ich war in einem Faradayschen Käfig. Ich habe einen Alarm verpasst, obwohl ich mitten in der Stadt war und in fünf Minuten am Einsatzort hätte sein können. Ich kann nicht mit meiner Familie in ein Strandbad gehen. Wenn ich gerade im Wasser bin, kriege ich den Alarm nicht mit. Bis ich dann irgendwann im Auto bin, mir meine Dienst- und Schutzkleidung angezogen habe und von dannen gezogen bin, sind die 20 oder 30 Minuten um, ich kann sie nicht einhalten. Ich möchte sehr deutlich sagen: Das ist ein erheblicher Diskussionspunkt in den Dienststellen.

Sehr wohl wollen die Dienststellen aber auch – das sage ich als Leiter einer Dienststelle – an der Funktion der Rufbereitschaft festhalten, denn sie ist, gerade bei kleinen Berufsfeuerwehren oder Feuerwehren in Sonderstatusstädten, die ich auch vertrete, eine äußerst wirtschaftliche Dienstform. Das darf man nicht vergessen.

Wenn wir Rufbereitschaft als Bereitschaftszeit ansehen, dann ist das Arbeitszeit. Bereitschaftszeit ist nach der europäischen Gesetzgebung Arbeitszeit, d. h. Arbeit in Präsenz auf der Dienststelle. Es nutzt mir nichts, wenn die Rufbereitschaftszeit zu Hause zu 100 % als Arbeitszeit anerkannt wird. Dann sage ich: „Tut mir leid, du machst Dienst auf der Wache“, weil ich die Vorteile, die sich durch den Dienst auf der Wache ergeben würden, in Anspruch nehmen würde. Ich muss dann aber auch sicherstellen, dass diese Funktion mit so viel Personal hinterlegt wird, dass mir mein Dienstbetrieb nicht zusammenbricht.

Vergessen Sie bitte nicht, wir reden nicht über Menschen, die nur den Einsatzleitdienst machen, wie z. B. ein Zugführer, sondern all diese Mitarbeiter haben Sachgebietsfunktionen, sind als

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter, Abteilungsleiter im Organisationsaufbau der Feuerwehren tätig. Wenn ich sie zwingen, nur noch Einsatzleitdienst in Präsenz im 24-Stunden-Dienst auf der Wache zu machen, dann geht die Abteilungsarbeit zugrunde. Ich sage das ganz deutlich. Die bleibt liegen, und das können wir uns nicht leisten.

Im Umkehrschluss brauchen wir eine Vielzahl zusätzlicher Beamtinnen und Beamter. Dann sind wir bei den personellen Möglichkeiten bis hin zum Haushalt, Personalbudget der Städte und Gemeinden angekommen, von denen das getragen werden muss.

Lassen Sie mich abschließend hinzufügen: Gestern ging der Fachkräftemangel in der Bundesrepublik Deutschland sehr breit durch die Medien. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass wir den inzwischen auch in der Feuerwehr haben. Wir haben erhebliche Probleme, ausreichend Menschen zu finden, die bereit sind, bei uns und zu unseren Konditionen im Führungsdienst arbeiten zu wollen. Deshalb legen wir Wert darauf, dass wir nicht in einen Topf mit anderen Formen und Ausprägungen der Rufbereitschaft geworfen werden. Die Gefahrenabwehr hat eine besondere Bedeutung und muss besondere Rahmenbedingungen erfüllen. Im Hessischen Besoldungsgesetz soll es zukünftig, so wie es für die Polizeien schon geregelt wurde, so wie es für die Richter und Staatsanwälte bereits Regelungen gibt oder geben soll, auch für die Feuerwehren eine Regelung geben, in der dann die Höhe der Vergütung der Rufbereitschaft in angemessener, noch zu diskutierender Form festgelegt wird.

Herr **Buschky**: Grundsätzlich können wir den Gesetzentwurf, auch aufgrund der bereits dargelegten Argumente, so unterstreichen und befürworten.

Allerdings brennt auch uns die Frage des politischen Beamten beim HLKA auf den Nägeln. Ich finde die Argumentationskette aus unserer Perspektive nachvollziehbar, denke aber selbst, dass diese exponierte und fachlich besonders im Fokus stehende Behörde eigentlich nicht unter dem potenziellen Duktus der Politik stehen sollte. – Damit beende ich meine Stellungnahme auch schon. Der Rest liegt schriftlich vor.

Herr **Schmitt**: Aufgrund der Komplexität des Gesetzentwurfs und unserer schriftlichen Stellungnahme möchte ich mich in meinem mündlichen Vortrag auf wenige Punkte beschränken.

Beginnen wir gleich mit dem schon hinlänglich erörterten Thema des politischen Beamten. Auch wir sehen verfassungsrechtliche Bedenken. Wir können nicht nachvollziehen und lehnen es auch ab, dass man künftig auf die Gesundheitsprüfung verzichten möchte.

Der Beamtenbund – ich glaube, dafür haben Sie großes Verständnis – hat grundsätzlich ein vitales Interesse daran, dass der Anteil der Lebenszeitbeamten an der gesamten Beamtenschaft möglichst hoch ist. Das muss man, glaube ich, nicht noch einmal besonders betonen.

Kritisch sehen wir die Regelung in der Laufbahnverordnung, wonach als Amtsanwalte in Zukunft auch Volljuristen rekrutiert werden konnen.

Dann mochte ich kurz auf das Thema „Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, dienstliches Tatigwerden“ abheben. In unserer Stellungnahme haben wir sehr deutlich auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen. Es ist sicherlich schwer, das in einen Verordnungsentwurf hineinzuschreiben, aber in irgendeiner Form muss kunftig eine Regelung getroffen werden, ab wann die Grenze von der Rufbereitschaft zum Bereitschaftsdienst uberschritten ist und dann Anspruch auf volle Vergutung besteht.

Es gibt viele Kriterien, die man da anwenden kann. In welchem Umfang kann ich mich tatsachlich noch frei bewegen? Der Vorsitzende des Feuerwehrverbandes hat das beispielhaft schon dargestellt. Wie haufig geschieht in einer Rufbereitschaft eine Alarmierung? Wie frei kann ich mich noch in meinem privaten Umfeld bewegen? Diese Kriterien mussen, wie ich finde, zukunftig bei den einzelnen Dienstherrn etwas geregelter dargestellt werden. Es ist zu wenig, nur Rufbereitschaft auszurufen oder die Grenze hin zum dienstlichen Tatigwerden zu beschreiben. Das entspricht nicht mehr der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Anhebung der Einkommensgrenzen fur Ehepartnerinnen und Ehepartner, fur Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zum Erhalt der Beihilfefahigkeit begruen wir ausdrucklich. Wenn allerdings, wie im Gesetzentwurf, eine Beispielrechnung mit Zahlen zur Grundsicherung angefuhrt wird, dann haben wir schon den Wunsch, dass man aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2020 nimmt. Wir haben das in unserer Stellungnahme in einer Beispielrechnung getan und kommen dann naturlich zu entsprechend hoheren Werten, als wenn man die Zahlen aus dem Jahr 2013 zugrunde legt. Die grundsatzliche Regelung, wie gesagt, begruen wir ausdrucklich. Das entspricht einer langjahrigen Forderung von uns. Wir bewegen uns jetzt auch wieder im Gleichklang mit vielen anderen Bundeslandern.

Ganz besonders begruen wir die Angriffsentschadigung. Das ist hier schon sehr umfangreich erortert worden. Der Beamtenbund beauftragt die Wissenschaft bereits seit vielen Jahren mit der Forschung. Wir vertreten auch seit vielen Jahren die Auffassung, dass sich diese Angriffe langst nicht mehr nur auf Vollzugs- und Rettungskrafte beschranken, sondern sie erstrecken sich mittlerweile auf alle Statusgruppen und auch auf alle Beschaftigtenfelder. Das war hier im Landtag in jungster Vergangenheit schon ausfuhrlich ein Thema. Deshalb haben wir den Wunsch, der hier schon thematisiert worden ist, dies verbindlich fur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu regeln. Man sollte keinen Graben zwischen der Beamtenschaft und der anderen Statusgruppe aufmachen.

Das HPVG kommt sehr kurz mit einer gewissen Ausnahmeregelung, wie wir weiter durch die Pandemie kommen und wie wir vielleicht zukunftig in Fragen der Mitbestimmung einfachere Sachverhalte in digitalen Formen regeln konnen. Das begruen wir ausdrucklich. Da wir wissen, dass wir jetzt ein groeres Gesetzgebungspaket, so wie wir es fordern, vor der Brust haben – es sind schon Termine mit dem Innenministerium vereinbart –, geschieht auch das mit unserem vollen Einverstandnis.

Ein bisschen bedauern wir, dass eine ganze Reihe von Forderungen, die wir den Regierungsfractionen in der Vergangenheit vorgetragen haben, keinerlei Berücksichtigung im Gesetzentwurf fanden. Mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit möchte ich Ihnen beispielhaft nur zwei Themen nennen. Das ist einmal die Anerkennung von Erziehungszeiten für die vor 1992 geborenen Kinder. Dies ist ein sehr wichtiges Thema für uns, das hier leider nicht berücksichtigt wird. Ein weiteres Beispiel ist die vereinfachte wohlwollende Anerkennung einer COVID-19-Infektion und -erkrankung als Dienstunfall. – Ansonsten verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Herr **Dr. Demel**: Auch ich will mich auf den Kernpunkt unserer schriftlichen Stellungnahme beschränken. – Das Problem der sogenannten Rufbereitschaft – für den richterlichen Dienst kann das von der Terminologie her, glaube ich, so nicht angeführt werden – ist heute schon von mehreren Vertretern angesprochen worden. Sehr überrascht hat uns der Vorschlag, eine Verordnungsermächtigung des Justizministeriums zu erlassen, um einen monetären Ausgleich für das, was hier Rufbereitschaft genannt wird, zu schaffen; denn diese Forderung ist in der Form nicht von der Richterschaft aufgestellt worden.

Wir haben, um das Ergebnis vorwegzunehmen, bei der immer weiteren Ausdehnung der Dienste, die hier unter den Begriff „Rufbereitschaft“ gefasst werden, darauf hingewiesen, dass es sich um Kernbereiche der richterlichen Dienstgeschäfte handelt, die täglich in erheblichem Umfang anfallen und nicht nur ein Sichbereithalten, sondern ein wirkliches Präsentsein und Tätigwerden erfordern. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass für mehr Arbeit, für mehr Dienstätigkeiten mehr Personalstellen geschaffen werden müssen. Wenn man eine ordentliche Personaldecke garantieren würde, wäre ein monetärer Ausgleich also nicht nötig.

Wir sehen das Anliegen des Gesetzentwurfs, der im Ansatz positiv ist, so, dass hier ein Gleichziehen mit dem, was man in den beamtenrechtlichen Vorschriften plant, geschehen soll. Ich glaube aber, dass die konkreten Tätigkeiten, um die es hier geht, sowohl inhaltlich als auch formell-rechtlich nicht durch eine Verordnungsermächtigung und auch nicht durch einen monetären Ausgleich, jedenfalls als dauerhafte Lösung – vorübergehend können wir uns das vorstellen –, abgedeckt werden können.

Warum ist das so? – Schauen wir uns die Praxis an. Es geht ja nicht nur um Fixierungen – um Fixierungen in Psychiatrien, um Fixierungen in Justizvollzugsanstalten –, sondern schon immer sind Dienste in Randzeiten, morgens ab 6 Uhr, abends bis 21 Uhr, etwa Hausdurchsuchungen, körperliche Durchsuchungen, Blutentnahmen in ganz erheblichem Umfang, aber auch Ingewahrsamnahmen nach dem hessischen Ordnungsrecht, nach dem Bundespolizeirecht – das hat man in Frankfurt in erheblichem Maße durch das Wirken der Bundespolizei am Hauptbahnhof, aber auch am Flughafen – durchgeführt worden und große Personalbedarfe entstanden, die noch nie ausreichend abgedeckt waren. Durch die Fixierung ist nun ein Punkt erreicht worden, an dem die Landesregierung dankenswerterweise den zusätzlichen Stellenbedarf gesehen hat. Es gibt auch

in einem geringen Umfang Neuzuweisungen von Richterstellen, die aber die tatsächlich entstehenden Bedarfe bei Weitem nicht abdecken.

Das monetär auszugleichen, ist, wie gesagt, schon systematisch schwierig. Wir glauben, dass eine Verordnungsermächtigung zumindest auf formelle verfassungsrechtliche Bedenken stößt; denn wir haben hier, wenn man es ernst nimmt, Besoldungsanteile. Besoldung ist vom Parlamentsgesetzgeber zu regeln und nicht von der Exekutive durch eine Verordnungsermächtigung. Eine völlig offene Verordnungsermächtigung, die keinerlei Vorgaben zu Art und Umfang macht, Orientierungsmaßstäbe gibt, erscheint uns obendrein zu unkonkret.

Ich habe einen zweiten Punkt in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt, den ich nur kurz anreißen will; der Beamtenbund hat in seiner schriftlichen Stellungnahme sehr ausführlich darauf hingewiesen. Das ist die Öffnung des Staatsanwaltsdienstes für Volljuristen. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die bisher besonders qualifizierten und sich weiterqualifizierenden Rechtspflegern Aufstiegsmöglichkeiten und höhere Besoldungsmöglichkeiten geboten hat. Es ist eine im Kern staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich. Die soll nun de facto für Personen geöffnet werden, die im Land Hessen wegen ihrer nicht ausreichenden Examensnoten, wegen ihrer nicht ausreichenden Qualifikation gerade nicht als Staatsanwälte in Betracht gezogen werden. Sie sollen jetzt auf niedrigerer Besoldungsstufe regulär Staatsanwaltsdienste versehen können. Wir sehen da einen Wertungswiderspruch.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Schmitt, wie bewerten Sie den vorgelegten Gesetzentwurf denn inhaltlich? Sie haben es eben in Ihrer Stellungnahme gesagt, aber auch aus Gesprächen wissen wir, dass der Beamtenbund weitergehende Forderungen hat. Als Beispiele haben Sie die Anerkennung von Erziehungszeiten für die vor 1992 geborenen Kinder genannt – andere Bundesländer machen das –, die Erhöhung von Zulagen im Polizeivollzug, bei der Feuerwehr und anderes.

Stichwort „Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst“: Wäre es nicht an der Zeit, einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen und zu verankern, der dafür sorgt, dass der öffentliche Dienst attraktiv bleibt? Denn wir befinden uns im Wettbewerb mit anderen Ländern und mit dem Bund. Aus dem Polizeibereich wissen wir, dass die Besoldung dort im mittleren Dienst höher ist als die eines Kommissars in Hessen. Jeder ringt um Personal. Wie bewertet der Beamtenbund, die Landesvertretung, das Ganze inhaltlich? Sie waren im Vorfeld auch nicht eingebunden, was vielleicht – das gilt ebenso für die Personalvertretungen, Gewerkschaften und andere – nicht falsch gewesen wäre. Wie ist hier die Sicht des Verbandes?

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Sauer, Sie haben auch für den Landesfeuerwehrverband gesprochen. Ich möchte die Rufbereitschaft und die Regelungen, die in § 53 vorgenommen werden, ansprechen; es geht um die Praxis. Bei den Berufsfeuerwehren befindet man sich natürlich immer in Bereitschaft, wenn man im Dienst ist, also auf der Feuerwehrwache. Im Gesetz heißt es:

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamtinnen und Beamte angewiesen werden, während der dienstfreien Zeit den Aufenthaltsort so zu wählen, dass sie erreichbar sind, um bei Bedarf den Dienst aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).

Dann haben wir die 12,5%-Regelung, die wir auch aus dem Tarifvertrag für Rufbereitschaft kennen. Meine erste Frage an Sie: Könnte es passieren, dass die Feuerwehrmänner und -frauen auf der Wache sind, unmittelbar danach in Rufbereitschaft gehen, daraus wieder in den Dienst gerufen werden – das wird dann als normale Dienstzeit gewertet – und anschließend laut Dienstplan wieder in ihren Dienst in der Feuerwache gehen? Was ist z. B. mit Mindestruhezeiten? Können die so ausgehebelt werden?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Wirkung; Sie haben es schon angesprochen. Ist das nun eine Regelung, die den Feuerwehrdienst attraktiver macht, oder ist es eher – ich überziehe jetzt ein bisschen – eine Regelung, die über Rufbereitschaft versucht, bestehende Personallücken zu stopfen? Wie bewerten Sie das?

Die Frage zu den politischen Beamten, die ich vorhin schon einmal gestellt habe, möchte ich jetzt auch an Herrn Buschky vom Bund Deutscher Kriminalbeamter richten. Sie haben die Regelung mit dem LKA-Präsidenten und der Funktion kritisiert. Wie sehen Sie das bei den sieben Polizeipräsidenten in Hessen, zumindest bei denen, die als politische Beamte eingestuft werden?

Herr Schmitt, die Gewerkschaften erleben seit Jahr und Tag – der Kollege Rudolph hat es angesprochen –, dass Fraktionsgesetze vorgelegt werden. Heute sprechen wir über ein sehr umfangreiches Fraktionsgesetz, das umfangreichste im Beamtenrecht, an das ich mich in meiner bisherigen 14-jährigen Abgeordnetentätigkeit erinnere. Wenn es sich um einen Regierungsentwurf handelt, sieht die Beamtengesetzgebung ein Beteiligungsverfahren mit den Gewerkschaften vor. Bei Fraktionsgesetzen ist das nicht der Fall. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, den Gesetzentwurf bei diesem Umfang und dieser Masse verschiedenster Regelungen, die für sich genommen schon intensiv hätten beraten werden müssen – ich habe den Eindruck, dass diese Dimension uns alle überfordert, auch mich, das gebe ich zu –, vorzudiskutieren? Wie sehen Sie die Praxis der die Landesregierung tragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in den letzten Jahren alles, was weitestgehend mit Beamtenrecht zu tun hat, in Fraktionsgesetzen zu regeln, also ohne vorherige Anhörung der Gewerkschaften?

Herr **Sauer**: Sie haben gefragt, wie der Dienst funktioniert. So ähnlich, wie Sie es gerade dargestellt haben. Wenn ich heute Rufbereitschaftsdienst oder Einsatzführungsdienst hätte, dann würde ich den Dienst mit Wachübernahme von morgens 7 Uhr bis zu dem Zeitpunkt, an dem ich normal Feierabend mache, bis 16, 17, 18 Uhr, je nachdem, wann ich heimgehe, selbstverständlich auf der Wache leisten. Dort mache ich meinen Bürodienst, und wenn der Alarmruf erfolgt, dann ziehe ich den harten Hut auf und rücke aus. Danach nehme ich einen Kommandowagen, also ein Feuerwehrfahrzeug, mit nach Hause und halte mich dort bis zum nächsten Morgen um

7 Uhr oder über das Wochenende – wir machen es zumindest so, also Freitag, Samstag, Sonntag, wenn noch ein Feiertag hintendran ist, z. B. Ostermontag, dann bis Dienstagmorgen – am Stück komplett rufbereit auf unter den Rahmenbedingungen, die ich vorhin beschrieben habe.

Wenn es zwischen einem Einsatz, der des Nächstens erfolgte, und der Arbeitsaufnahme am nächsten Morgen eine Kollision im Sinne der Ruhezeiten gibt, dann findet eine Absprache vor Ort statt. Die Mitarbeiter sind da unterschiedlich. Wir lösen das individuell in der Situation, es ist eine situative Entscheidung. Entweder sie werden noch in der Nacht abgelöst, gehen nach Hause und kommen am nächsten Tag oder erst am übernächsten Tag wieder, oder sie bleiben da und gehen dann viel früher nach Hause. Das regeln wir individuell.

Zu der Frage: Stopft diese Regelung Personallücken? – Da muss man in die Historie schauen. Wir machen das schon, solange wir denken können, weil wir die Häufigkeit der Inanspruchnahme für den übergeordneten Führungsdienst in aller Regel so beurteilen, dass ein Dienst in Präsenz im Sinne des Aufkommens quasi unverhältnismäßig wäre. Der Dienst, den wir in Offenbach leisten, rückt vielleicht zweimal in der Woche aus der Rufbereitschaft aus. Dafür wird kein Dienst auf der Wache fest verortet, sondern man hat in der Vergangenheit traditionell entschieden, das in Rufbereitschaft zu machen. In dieser Funktion, wohlgemerkt, muss man auch nicht in 10 Minuten da sein.

(Abg. Hermann Schaus: Wann muss er da sein, wenn es nicht 10 Minuten sind? Sind es 20, sind es 30?)

– 20 oder 30. Wir orientieren uns an den Stufen der Feuerwehr-Organisationsverordnung. Natürlich muss auch dafür ausreichend Personal vorhanden sein, um die Dienste in homöopathischen Dosen zu verteilen. Denn Personalmangel führt zu einer Überlastung der Menschen in Rufbereitschaft inklusive der Einschränkungen für das Privatleben. Es ist momentan nach meiner persönlichen Wahrnehmung eine Mischung.

Herr **Buschky**: Was das Thema des politischen Beamten, des Präsidenten/der Präsidentin des Landeskriminalamts bzw. der sieben Flächenpräsidien und des Stadtpräsidiums Frankfurt, dessen Mitglied ich bin, angeht, möchte ich sagen: Ich bin Beamter beim PP Frankfurt. Ich maße mir jetzt nicht an, hier eine rechtliche Stellungnahme abzugeben, ich könnte das höchstens aus der Organisationsform herleiten.

Das Polizeipräsidium Frankfurt umfasst im Gegensatz zum Landeskriminalamt Kriminalpolizei und Schutzpolizei. Das heißt, der Präsident hat eine ganz andere Aufgabenstruktur, eine ganz andere Zuständigkeit. Das Landeskriminalamt ist aus meiner Sicht eine Fachdienststelle. Da werden nur kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrgenommen. Dementsprechend wird sie als Landesbehörde regional, überregional koordiniert, überprüft und gesteuert. Mein Votum ist: Polizeipräsidenten von Stadtpräsidien, Flächenpräsidien als politische Beamte – eher ja, beim Landeskriminalamt – eher nein.

Herr **Schmitt**: Herr Rudolph, Sie haben gefragt, wie wir den Gesetzentwurf bewerten. Ein solches Paket wird in der Regel nur einmal in einer laufenden Legislaturperiode auf den Weg gebracht. Der Beamtenbund unterscheidet ein bisschen zwischen einem sogenannten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – das hatten wir im Grunde zum März 2014 abgeschlossen, ein sehr großes Paket, in dem es um eine echte große Reform ging – und dazwischen immer mal wieder Dienstrechtsänderungsgesetzen. Laut Definition des Gesetz- und Verordnungsgebers sammelt man aus den einzelnen Ressorts Punkte, wo es neuere Entwicklungen gibt, die in Gesetzen und Verordnungen angepasst werden. Wir haben großes Verständnis dafür und wollen uns daran auch immer gerne konstruktiv beteiligen.

Es ist nun einmal die einzige Möglichkeit, die man in einer laufenden Legislaturperiode jenseits von Besoldungsanpassungen oder Einkommensrunden nutzen kann, bei der man zu strukturellen Verbesserungen kommen kann, um tatsächlich die Attraktivität des hessischen Landesdienstes zu steigern. Insofern wird die Antwort nicht überraschen. Wir sind schon ein Stück weit enttäuscht, dass man unsere Anregungen nicht aufgreift. Wir versorgen die Fraktionen permanent mit unseren Ideen, mit unseren Vorschlägen, die wir durchaus als konstruktiv betrachten und die auch für sich genommen kein Vermögen kosten würden. Insofern ist die Bewertung überwiegend eher nicht positiv.

Herr Schaus, Sie hatten gefragt, wie wir die Praxis der letzten Jahre sehen, dass häufiger die Regierungsfraktionen statt der Landesregierung Gesetze einbringen. Natürlich hat ein Dachverband von Gewerkschaften im öffentlichen Dienst wie der dbb beamtenbund und tarifunion das vitale Interesse, an solchen Vorhaben entsprechend beteiligt zu werden. Der klassische Weg, der eine Beteiligung nach den gesetzlichen Regularien auslöst, ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung. Insofern finden wir es unschön, wenn wir das immer wieder einfordern müssen, wie wir es auch im aktuellen Fall tun mussten. Es wäre schon wünschenswert, dass man die Beteiligung auf dem regulären Weg herbeiführt, insbesondere wenn es um ein solches Mammutwerk geht.

Vorsitzender: Damit sind alle Fragen an die Berufsverbände beantwortet. – Wir kommen nun zum letzten großen Block, den Gewerkschaften und Personalvertretungen.

Herr **Volz**: Ich werde mich auch auf wesentliche Dinge beschränken und darf auf die Stellungnahme unseres Dachverbandes, die Ausführungen des Kollegen Schmitt, verweisen, ebenso natürlich auf unsere Stellungnahme, die dem einen oder anderen vielleicht etwas atypisch erscheint. Aber sie spiegelt das Stimmungsbild wider, das auch Kollege Schmitt wiedergegeben hat, die Schwerpunktsetzung und Erwartungshaltung der Beschäftigten in der hessischen Finanz- und

Steuerverwaltung. Insofern möchte ich meinen Beitrag in zwei Kategorien aufteilen: Anerkennung und Anregung.

Zunächst zur Anerkennung: Es ist schon ausgeführt worden, dass die Beihilfeverbesserungen in die richtige Richtung gehen. Das Beispiel, das erarbeitet wurde, sollte man in die Diskussion und vielleicht auch in den Umsetzungsprozess des Gesetzes einbeziehen. Anerkennung gibt es auch für die verbesserten Zugangschancen, die geschaffen wurden, um in den öffentlichen Dienst zu gelangen.

Dann will ich die Aufstiegschancen erwähnen und dass wir uns dem Thema „IT, Digitalisierung“ durch einen eigenen Laufbahnzweig annähern. Aber auch hier ist es erforderlich, die Ausgestaltungsmöglichkeiten miteinander zu besprechen, sie zu definieren. Am Schluss geht es nicht nur um ein Gesetzeswerk, sondern ich muss auch die Menschen gewinnen, die dann ihren Dienst verrichten, und zwar in einem vielleicht für viele von uns immer noch neuen Zweig, nämlich „Digitale Verwaltung“.

Eine Forderung aus unserem Bereich ist – insbesondere aus Wettbewerbsgründen bleiben wir auch dabei –: Ich bekomme fast täglich Anrufe von Kolleginnen und Kollegen, die gerne in eine andere Gebietskörperschaft wechseln möchten. Im steuerlichen Bereich gibt es Menschen, die heiß umworben sind, nicht nur von Kommunen, sondern auch von privaten Arbeitgebern. Deswegen wird es nicht verwundern, dass sowohl der Beamtenbund als auch wir die A13 plus Zulage in den Mittelpunkt der Debatte gestellt und mit einem eigenen Vorschlag versehen haben, zumal A13 plus Zulage, aber auch die Aufstiegschancen, die hier beinhaltet sind, im Gesetzentwurf nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Finanziell gesehen handelt es sich an der Stelle wirklich nur um Peanuts. Man muss aber zunächst einmal die dienstrechtlichen, die besoldungsrechtlichen Gegebenheiten schaffen, um dann im Haushalt entsprechend Vorsorge treffen zu können. Das gibt es im Übrigen schon in anderen Ressorts der Landesverwaltung.

Ich möchte auch noch eine Warnung aussprechen. Wir dürfen das Dienstrecht – ich glaube, da befinden wir uns alle in guter Gesellschaft – nicht nur an den jeweiligen Haushaltslagen orientieren. Die Haushaltsaufstellung 2022 wird unter anderen Vorzeichen stattfinden, als wir es zuletzt erlebt haben. Salopp ausgedrückt: Das Geld – wir sehen es in der hessischen Finanz- und Steuerverwaltung – liegt nach wie vor auf der Straße. Investitionen – das ist der andere Schwerpunkt neben der inneren Sicherheit, es muss alles bezahlbar sein und bleiben – in die Finanzverwaltung sind wichtig. Es geht nicht nur um Haushaltsstellen – das sage ich ausdrücklich –, sondern auch um Attraktivität – ich habe ein Beispiel angeführt –, um die Eröffnung von Personalentwicklungsmöglichkeiten. Auch Masterandinnen und Masteranden, die neben der klassischen Ausbildung noch einen Masterabschluss hinterlegen, streben nicht immer nur in die Laufbahn des höheren Dienstes. Sie wollen steuerfachlich arbeiten. Wir müssen versuchen, sie zu binden, zu halten.

Insofern ist unser Petition, für eine Attraktivitätssteigerung zu sorgen und Personalentwicklungschancen im dienstrechtlichen Bereich zu verankern. Es ist wichtig, dass in anderen Teilen der Landesverwaltung eine Möglichkeit eröffnet wird.

Ein Appell meinerseits, ungeachtet dessen, ob es ein Fraktionsentwurf oder ein Entwurf der Landesregierung ist: Ich persönlich würde mir wünschen – wir sind nicht bei „Wünsch Dir was“, das ist mir schon bewusst –, im Hessischen Landtag ein Dialogforum zur Fortentwicklung des Berufsbeamtentums mit den Fraktionen, mit den Playern auf der Spielwiese zu etablieren und keine Schräubchenkunde zu betreiben. Wir müssen raus aus der Bismarck'schen Prägung hin zu einem fortschrittlichen Kleid. Insofern bleibt mir der Verweis auf den Kollegen Schmitt, den Beamtenbund, aber auch auf unsere Stellungnahme schriftlicher Natur. – Ich bitte nun die Kollegin Hott, noch zwei Anmerkungen zu ergänzen.

Frau Hott: Als Steuer-Gewerkschaft und auch als Vertreter des Hauptpersonalrats im Hessischen Ministerium der Finanzen hätten wir uns im Hinblick auf das HPVG schon jetzt einen größeren Wurf gewünscht, wobei Heini Schmitt darauf hingewiesen hat, dass größere Änderungen in Planung sind.

(Abg. Günter Rudolph: Na, ja!)

Die komplexeren Aufgaben der Verwaltung in ganz Hessen ziehen mehr Pflichten für die Personalräte nach sich. Das gelebte personalrechtliche Partnerschaftsprinzip, das nach wie vor gilt, muss durch entsprechende Freistellungen und Zusammenarbeit möglich sein.

Wir erleben in unserer Verwaltung zurzeit eher einen Prozess des Zurückdrängens; eine andere Begrifflichkeit verkneife ich mir hier. Insofern gilt es, die persönliche und politische Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten, die heute schon mehrfach angesprochen worden ist, zu schützen, gerade wenn sie sich ehrenamtlich in den Personalräten engagieren. Gerade für eine gelungene Demokratie und das Demokratieprinzip in den Verwaltungen halten wir das für besonders wichtig.

Wir wünschen uns ganz ausdrücklich ein deutliches Bekenntnis und eine klarere Rechtslage in Bezug auf das Verhältnis von Ehrenamt und Hauptamt. Das, was die Hessische Landesregierung bisher vorgelegt hat, halten wir an vielen Stellen eher für Lippenbekenntnisse und erwarten eine klare Ehrenamtsoffensive.

Frau Langhammer: Als Vertreterin der DGB-Spitzenorganisation möchte ich mich auf allgemeine Fragen beschränken, unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Die Kolleginnen und Kollegen der DGB-Gewerkschaften, die nach mir sprechen, greifen dann die bereichsspezifischen Dinge auf.

Erstens möchte ich zum Ausdruck bringen, dass wir es wirklich bedauern und auch kritisieren, dass kein beamtenrechtliches Beteiligungsverfahren stattgefunden hat. Das dient dem Austausch von Positionen und der Klärung offener Fragen. Es dient aber auch der Kompensation der Tat-

sache, dass Beamtinnen und Beamte bekanntlich nicht streiken dürfen, um ihre Arbeitsbedingungen selbst zu beeinflussen. Einige Regelungen würden wir vielleicht anders beurteilen als in der vorliegenden Stellungnahme, wenn eine ausführliche Erörterung stattgefunden hätte. Deswegen bitten wir Sie herzlich, bei künftigen Gesetzentwürfen, die im Innenministerium erarbeitet werden, entsprechend dem Hessischen Beamtengesetz und Beamtenstatusgesetz wieder zu einem beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren und zur Regierunganhörung zurückzukehren.

Zweitens. Der Gesetzentwurf enthält begrüßenswerte und abzulehnende Elemente:

Kritisch sehen wir die vorgesehenen Änderungen im Hessischen Disziplinargesetz, für die es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit gibt.

Im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz ist unter anderem vorgesehen, die Definition des Dienstunfalls zu ändern und damit von der Definition im SGB VI abzuweichen, auf die dann in demselben Paragraphen wieder Bezug genommen wird. Das können wir uns nicht erklären. Wichtig wäre, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Hessen die Erkrankung infolge einer COVID-19-Infektion als Dienstunfall anerkannt werden kann.

Dagegen wird begrüßt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Unfallausgleich verbessert werden, dass sie sich zukünftig an den Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Unfallversicherung orientieren und die Ausgleichssummen direkt im Gesetz geregelt werden sollen, wobei natürlich eine regelmäßige Anpassung erfolgen muss.

Die vorgesehene Angriffsentschädigung, die schon im Gespräch war, kann ein gutes Signal sein, aber natürlich muss die Priorität sein, tätliche Angriffe auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte durch Präventionsmaßnahmen und geeignete Vorbereitungen zu verhindern.

Naturgemäß ist das Hessische Personalvertretungsgesetz für die Gewerkschaften als Kernstück innerbetrieblicher Demokratie und Garant der sozialen Rechte der Beschäftigten von besonderer Bedeutung. Wir sind gespannt darauf, demnächst die Vorschläge, die im Koalitionsvertrag mit einer umfassenden Novellierung angekündigt worden sind, zu hören. Wir waren mit den Fraktionen und dem Innenministerium im Gespräch dazu und finden, dass es an der Zeit ist, das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Stärkung der Mitbestimmung anzugehen.

In der andauernden Pandemiesituation ist eine Regelung zur elektronischen Arbeit der Personalräte erforderlich gewesen. Die Auffassung teilen wir, deswegen haben wir dem zugestimmt. Wir stimmen aber keineswegs der Tatsache zu, dass jetzt bereits ein Beschluss gefasst werden soll, dauerhafte Regelungen dazu zu treffen. Aus unserer Sicht ist die jetzige Regelung im Gesetz nicht ausdiskutiert und nicht ideal.

Dazu gehört, dass einerseits der Vorrang von Präsenzsitzungen nicht normiert ist, andererseits aber auch die Tatsache, dass der Personalrat bei Nutzung von Technik des Dienstherrn sicherstellen soll, dass Dritte keine Kenntnis von dem Sitzungsinhalt erlangen können. Das halten wir in der aktuellen Situation für nicht umsetzbar, dafür müssten erst einmal die Voraussetzungen

geschaffen werden. Deswegen fordern wir Sie auf – das kennen Sie schon –, den vorgesehenen § 32 Abs. 2 bis längstens Mitte 2023 zu befristen und eine endgültige Regelung mit der vorgesehenen umfassenderen Novellierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu schaffen.

Positiv bewertet wird die Änderung der Polizeiaufbahnverordnung, weil sie ein Baustein sein kann, dringend notwendige Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen.

Insgesamt begrüßen wir auch die vorgesehenen Änderungen in der Beihilfenverordnung. Allerdings gibt es dort Änderungsbedarf im Detail, wozu ich Sie auf die schriftliche Stellungnahme verweisen möchte.

Drittens sehen wir weitere Änderungsbedarfe. Diese sind schriftlich ausführlich erläutert. Hier möchte ich benennen: die Einführung der pauschalen Beihilfegewährung als Alternative zur klassischen Beihilfe, zur privaten Krankenversicherung der Beamtinnen und Beamten und auch der in Hessen bereits vorhandenen Sachleistungsbeihilfe für freiwillig gesetzlich Versicherte. Wir gehen davon aus, dass das echte Wahlfreiheit für die Beamtinnen und Beamten schaffen kann, wie es in anderen Bundesländern bereits umgesetzt worden ist.

Schließlich – ohne Erwartung, dass Sie das in diesem Gesetz regeln; ich möchte die Gelegenheit nutzen, noch einmal darauf hinzuweisen – ist es dringend notwendig, ein Besoldungsreparaturgesetz vorzulegen. Im Jahr 2020 gab es umfassende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in der klar dargelegt worden ist, dass die Besoldung in der niedrigsten Stufe einen Abstand von mindestens 15 % zur Grundsicherung für eine Beamtenfamilie mit zwei Kindern aufweisen muss. Das ist in Hessen nicht gewährleistet, so wie in allen anderen Bundesländern auch nicht. Da besteht aus unserer Sicht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, auch im Zusammenhang mit der jetzt anstehenden Tarif- und Besoldungsrunde.

Frau **Mohr**: Auch der Hauptpersonalrat im Innenministerium bedankt sich ganz herzlich für die Gelegenheit, heute Stellung zu dem umfassenden Gesetzeswerk nehmen zu können. – Wir hätten uns auch eine engere Einbindung in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs gewünscht. Dann hätten wir im Vorfeld hausintern das eine oder andere schon detaillierter diskutieren können.

Ich will jetzt nur auf einige wenige Punkte, die aus unserer Sicht sehr wichtig sind, näher eingehen. Im Wesentlichen kann ich mich den positiven und den negativen Bewertungen meiner Vordrönerin anschließen.

Ganz kurz – darüber wurde heute schon viel geredet – zum Thema Rufbereitschaft: Hier soll eine Grundlage für eine pauschale Abgeltung per Verordnung geschaffen werden. Das halten wir im Prinzip für eine notwendige und sinnvolle Maßnahme. Wie die Rufbereitschaft abgegolten wird, ist aber eher ein zweitrangiges Problem.

Das vorrangige Problem ist, dass es in der allgemeinen Landesverwaltung zwar Rufbereitschaft gibt, sie aber regelmäßig nicht darauf ausgelegt ist – in der Theorie nicht und in der Praxis schon

gar nicht –, dass tatsächlich an sieben Tagen in der Woche 24 Stunden jemand zur Verfügung steht. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen stehen vor ziemlich großen Herausforderungen, das zu personalisieren. Ich denke insbesondere an unsere zentralen Ausländerbehörden, die Rufbereitschaft haben, was von den Polizeibehörden sehr begrüßt und gerne in Anspruch genommen wird. Da muss dringend ein personeller Aufwuchs stattfinden. Das ist das vorrangige Problem. Gleichwohl begrüßen wir, wenn es eine Regelung für eine pauschale Abgeltung per Rechtsverordnung gibt.

Der zweite große Punkt – das wird Sie nicht überraschen – ist der neu vorgesehene Abs. 2 in § 32 Hessisches Personalvertretungsgesetz. Auch die Personalräte haben wie die meisten anderen Beschäftigten in der Landesverwaltung von der Methode, Videokonferenzen durchzuführen, Gebrauch gemacht, anstatt Präsenzsitzungen abzuhalten. Insbesondere während der Lockdown-Phasen war es anders schlichtweg nicht möglich und wäre auch nicht zu verantworten gewesen. Allerdings muss man festhalten, dass bis heute kein einziges Beteiligungsverfahren zu den angewandten Einrichtungen beim zuständigen Hauptpersonalrat Staatskanzlei stattgefunden hat. Das wäre aus unserer Sicht nach § 74 HPVG erforderlich gewesen, weil es sich selbstverständlich um Einrichtungen handelt, die hochgradig geeignet sind, eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten durchzuführen. Wenn man es ganz streng betrachtet, gibt es eigentlich momentan keine Einrichtung, die der Dienstherr freigeben könnte, weil das personalrechtliche Beteiligungsverfahren und die Klärung datenschutzrechtlicher Bedenken, die ebenfalls bestehen, Grundvoraussetzungen sind, um Einrichtungen zur Verfügung stellen zu können.

Nun kennt Not kein Gebot. Im Prinzip wäre dieser Abs. 2 eigentlich abzulehnen. Wir könnten uns aber damit anfreunden, wenn man die Regelung befristet und sich dann im Zuge der HPVG-Novellierung, die wir sehnlichst erwarten – nicht wegen dieses Themas, sondern weil wir es vorrangig für dringend geboten halten, im Zeitalter der Digitalisierung die Mitbestimmungsrechte der Personalräte zu erweitern –, auch diesen Abs. 2 noch einmal anschaut, die besten Handlungsoptionen für das Land prüft und das entsprechend abstimmt.

Was Sie gerne im Vorgriff, vor der Novellierung schon streichen können, ist § 81 Abs. 5. Dieser Punkt führt in Beteiligungsverfahren regelmäßig zu Streit und Diskussionen, welche Beteiligungsrechte einschlägig sind. Wir sind der Meinung, das passt überhaupt nicht mehr in die heutige Zeit. Das ist kein modernes Personalvertretungsrecht. Im Interesse der von uns vertretenen Beschäftigten wünschen wir uns, dass wir zukünftig tatsächlich auf Augenhöhe verhandeln können.

Herr **Bech**: Als Hauptpersonalrat der Polizei kann ich es kurz machen, viele Dinge sind schon angesprochen worden. – Zunächst kann ich mich meiner direkten Vorrednerin anschließen. Auch wir begrüßen eine zeitnahe Befassung, um ein modernes HPVG auf den Weg zu bringen, um die Beteiligungsrechte zu verbessern.

Als Kernbotschaft möchte ich insbesondere hervorheben, dass es durch die Verbesserung der Beihilfe eine kleine Attraktivitätssteigerung für unsere Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter

gibt. Im Quervergleich zu anderen Bundesländern ist allerdings noch gehörig Luft nach oben, was im Wettbewerb um die besten Bewerber landesweit festzustellen ist.

Ansonsten verweise ich auf die schriftlichen Stellungnahmen und meine Vorrednerinnen und Vorredner der Berufsvertretungen, insbesondere die Gewerkschaft der Polizei.

Frau **Müller**: Auch ich bin froh, hier für den Gesamtpersonalrat angehört zu werden und aus der Praxis berichten zu können. – Ich möchte mich ebenfalls ganz ausdrücklich den Vorrednerinnen und Vorrednern anschließen, was die Stärkung des Personalvertretungsrechts angeht und den dringenden und umfassenden Modernisierungsbedarf.

Ich möchte mich jetzt auf die Einrichtung beziehen, dauerhaft Video- und Telefonkonferenzen in Personalratssitzungen zu ermöglichen. Die Notwendigkeit, das heute dauerhaft zu regeln, sehen wir nicht, vor allem weil die vorgeschlagene Formulierung Mängel aufweist.

Zum einen fehlt uns auch der Vorrang von Präsenzsitzungen.

Zum anderen zu der Formulierung, dass „der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können“: Mir persönlich fällt keine organisatorische Maßnahme ein, die der Personalrat treffen könnte, um zu gewährleisten, dass ein einzelnes Personalratsmitglied an einem selbst gewählten Ort sicherstellt, dass kein Dritter vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erlangt. Diese Voraussetzung kann der Personalrat gar nicht erfüllen, abgesehen davon, dass die Regelung nicht dauerhaft angelegt werden muss und insgesamt ins Leere läuft.

Herr **Guttman**: Ich freue mich, dass ich hier unsere Anmerkungen anbringen kann. Ich spreche sowohl für den Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt als auch für die GEW Landesverband Hessen.

In der Änderung des Hessischen Beamtengesetzes wird geregelt, dass bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben haben, die Entscheidung darüber, welcher Befähigung das nach hessischem Laufbahnrecht entspricht, von der obersten Dienstbehörde auf die einstellende Behörde verlagert wird. Das hat im Schulbereich zur Folge, dass dann 15 staatliche Schulämter über ganz Hessen verteilt dafür zuständig sind. In der Begründung steht, dass die Regelung getroffen wird, weil es eine Auseinanderentwicklung der Laufbahnregelungen und Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung gibt. Wie ist das mit einer Dezentralisierung zu vereinbaren? Wenn die Entscheidung dann der einstellenden Behörde obliegt, wird dort das Personal verstärkt, um diese zusätzliche Aufgabe umzusetzen? Das wäre gerade für die Lehrkräfte in Frankfurt, deren Anzahl durch steigende Schülerzahlen sehr gewachsen ist, eine interessante Frage.

Des Weiteren beziehe ich mich auf die Änderungen in der Hessischen Beihilfenverordnung. Diese begrüßen wir von unserer Seite insgesamt. Allerdings sollen sie nach Art. 16 Satz 1 bereits zum 1. Januar 2021, also rückwirkend, in Kraft treten. Daraus ergibt sich ein Problem. Es sind schon bestandskräftige Beihilfebescheide ergangen. Jetzt gibt es eventuell günstigere Regelungen. Hier stellt sich für uns die Frage: Ist es beabsichtigt, die Beamtinnen und Beamten darüber zu informieren? Wie wird mit eventuellen Widersprüchen gegen die bestandskräftigen, aber schlechteren Bescheide umgegangen? Aus unserer Sicht müsste das natürlich positiv beschieden werden. Es ist einfach nicht geklärt.

Dann komme ich zur Änderung Nr. 8 a) zu § 15 Abs. 1. Da geht es um den Bemessungssatz für Anwärterinnen und Anwärter, der auf 70 % angehoben werden soll. Dies wird damit begründet, dass die Lebenshaltungskosten gerade in Ballungsräumen stark gestiegen sind, insbesondere die Mietkosten. Wir fragen uns: Warum werden nicht einfach die Anwärterbezüge angehoben, um dies bei den Kolleginnen und Kollegen auszugleichen? Denn eine Gruppe wäre davon ausgeschlossen. Es gibt die Möglichkeit, sich als Anwärter und auch als Beamtin und Beamter freiwillig gesetzlich versichern zu lassen und Sachleistungsbeihilfe zu beziehen. Dann hat man von einer Erhöhung der Beihilfenregelung für Privatversicherte allerdings nichts. Das heißt, man hat keinerlei Vorteile, aber die gleichen hohen Lebenshaltungskosten. Insofern plädieren wir dringend dafür, eine Erhöhung der Anwärterbezüge in den Blick zu nehmen. Abgesehen davon finden wir, es sollte immer dieser Weg gegangen werden, damit die Vorteile allen zugutekommen.

Dann sind wir noch bei Nr. 8 c) zu § 15 Abs. 8 auf ein Problem gestoßen. Es heißt, die Beihilfe wird nicht mehr gekürzt, wenn ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gezahlt wird. Das begrüßen wir natürlich, aber es trifft auf das gleiche Problem. Für die Kolleginnen und Kollegen, die Sachleistungsbeihilfe erhalten und freiwillig gesetzlich versichert sind, ist es nicht geregelt. Im Sinne der Gleichbehandlung fordern wir, dass die Regelung auch für diese Personengruppe übernommen wird.

Herr **Mohrherr**: Wenn man zum Schluss das Wort erhält, dann läuft man Gefahr, alles zu wiederholen, was schon gesagt wurde. Das will ich ausdrücklich nicht tun. – Deswegen fange ich am Ende an. Ich schließe mich den vielen Vorrednerinnen und Vorrednern an.

Ich adressiere an die Landesregierung, an die Vertreterinnen und Vertreter, die hier im Raum sitzen, dass Richtschnur Ihres Handelns der Koalitionsvertrag ist. Da ist etwas zum Hessischen Personalvertretungsgesetz niedergelegt. Das, was wir in dieser Vorlage konstatieren dürfen – die Kollegin Langhammer hat schon gesagt, dass wir uns gewünscht hätten, darüber in anderer Form zu diskutieren –, erfüllt nicht ansatzweise das, was Sie sich zu Beginn Ihrer Regierungszeit selbst als Richtschnur gegeben haben. Darüber sollte man auch an anderer Stelle einmal nachdenken.

Der Kollege Schmitt und andere haben die Versorgung bereits angesprochen. Bei der Polizei läuft man wie in kaum einem anderen Beruf immer wieder Gefahr, gerade in der Pandemie, sich im Dienst eine COVID-19-Infektion zuzuziehen. Wir haben ein Klageverfahren laufen. Man kommt

nicht umhin und verwehrt den Kolleginnen und Kollegen, die dies tatsächlich nachweisen können, eine entsprechende Anerkennung. Da fehlen mir ein bisschen die Worte. Gerade mit Blick auf Angehörige, Familien und ein wertgeschätztes Berufsbild muss dringend etwas passieren; denn wir sind noch lange nicht über den Berg.

Viele Punkte, die wir in vielen Beratungen jenseits der Gremien immer wieder ins Feld führen, betreffen gerade die Polizei. Zum Abschluss möchte ich zum einen die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage als einen zentralen Punkt unserer Forderungen nennen, zum anderen die längst fällige Erhöhung der Polizeizulage. Da liegt Hessen leider im hinteren Mittelfeld, um es beschönigt auszudrücken. Hier hätten wir uns Änderungen erhofft. Es gibt viel Arbeit. Bei den nächsten Änderungen in den vielen Bereichen, die die Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten tangieren, wünschen wir uns wieder das gepflegte Verfahren der Anhörung; denn die Auswirkungen auf unsere Beschäftigten sind groß.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Volz, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme sprechen Sie davon, dass die bisher fehlende Anerkennung unter anderem von steuerfachlichen Masterabschlüssen in der Finanzverwaltung aufgelöst werden muss. Darunter kann ich mir nichts vorstellen, ich glaube aber, das ist wichtig zu wissen. Was ist darunter zu verstehen? Was ist Ihre Kritik?

Frau Langhammer, meine erste Frage an Sie bezieht sich auf § 80 Abs. 5, pauschale Beihilfe nach dem Hamburger Modell. Welche Erfahrungen gibt es da? In Hessen sind summa summa- rum etwas mehr als 100.000 Beamtinnen und Beamte im Landesdienst, dazu kommen noch die Pensionäre, aber nur 7.000 oder 8.000 sind aus entsprechenden Gründen – Sachleistungsprinzip und der damit verbundene Aufwand – in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das ist ein sehr geringer Anteil. Deswegen interessiert mich diese Frage ganz besonders. Können Sie etwas zum Hamburger Modell und dessen Vorzügen sagen?

Meine zweite Frage an Sie: Sehr schön finde ich den Begriff „Besoldungsreparaturgesetz“, den Sie geprägt haben. Sie haben es beschrieben und Bezug auf die Nullrunden 2015/16 genommen. Sie fordern die Nachberechnung, Nachzahlung. Wenn man das mit den vergangenen Jahren vergleicht und der Formel „Besoldung folgt Tarifrecht“ folgt, die ich teile, dann müsste man doch zeitliche Verschiebungen gegenüber dem Tarifrecht um drei Monate oder sechs Monate, die stattgefunden haben, einbeziehen. Meinen Sie auch, dass das mitgeregelt werden sollte?

Frau Mohr, Sie haben in Ihrem Beitrag gerade im Zusammenhang mit HPVG § 81 Abs. 5 das Thema Beteiligungsverfahren angerissen. Wo ist da aktuell die Konfliktlage?

Frau Müller, sowohl schriftlich als auch mündlich sind Sie auf die Frage von elektronischen Personalratssitzungen eingegangen. Im BPersVG ist der Vorrang von Präsenzsitzungen geregelt. Wäre es eine Möglichkeit, das in diese Novellierung aufzunehmen, sozusagen die Befristung oder in dem Fall den Verzicht auf eine Befristung? Wie sehen Sie das in der Praxis? Wie ist die Praxis

überhaupt im Moment in Frankfurt, wo es nicht nur den Gesamtpersonalrat, sondern auch viele einzelne örtliche Personalräte gibt? Tagen die jetzt in Präsenz, oder was findet da statt?

Herr Guttman, in der Stellungnahme der GEW wird begrüßt, dass Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verbeamtet werden sollen und nach A11 besoldet werden können. Wenn die Verbeamtungsmöglichkeit da ist, ist das okay. Wie ist Ihre Position dazu? Ist A11 aus Sicht der Gewerkschaft die richtige Eingruppierung?

Herr Mohrherr, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Berechnung der Rufbereitschaft kritisiert. Ich habe es so gelesen, dass die Abgeltung der Rufbereitschaft, die bei der Polizei durch Rechtsverordnung geregelt werden soll, ein Nachteil sei. Worin besteht Ihrer Ansicht nach der Nachteil? Das ist ein wichtiges Detail.

Abg. **Günter Rudolph**: Meine Frage richtet sich an die Behörden oder Personalvertretungen, wer immer sie beantworten kann. Das Hamburger Modell ist aus unserer Sicht kein schlechter Ansatz. Haben Sie Erfahrungen, wie die Kollegen das einschätzen würden, wenn sie dann die Wahl hätten? Es betrifft Berufsanfänger. Wenn jemand etwas dazu sagen kann, wäre das nett.

Sie setzen große Hoffnungen, entnehme ich Ihren Worten, in das Personalvertretungsrecht. Ich bin sehr gespannt, was tatsächlich dabei herauskommt, wenn wir jetzt schon die Diskussion haben, ob ein Personalrat in Präsenz tagen kann. Ich will Sie nicht enttäuschen, aber ich würde nicht mit zu viel rechnen; dann ist die Enttäuschung nachher nicht so groß.

Bei der Beihilfe wäre es übrigens wichtig, dass sie zeitnah ausgezahlt wird, wenn sie denn kommt, wie wir aus aktuellen Diskussionen wissen.

An Herrn Mohrherr richte ich die Frage, die ich auch Herrn Schmitt gestellt habe, Stichwort „Fachkräftemangel“. Das ist auch bei der Polizei ein Thema. Wir wollen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Zu den Rahmenbedingungen haben Sie schon einen Ansatz genannt. Welche Verbesserungen könnten Sie sich vorstellen, die den Polizeiberuf in Hessen attraktiv machen, so dass die Leute sagen: „Da bewerbe ich mich, und wenn ich genommen werde, gehe ich gern dahin“? Was sind Ihre konkreten Forderungen? Auch das hätte man dann sinnvollerweise bereits in dem Gesetzentwurf ändern können.

Herr **Volz**: Herr Schaus, Sie haben nach dem Masterzugang innerhalb der Finanz- und Steuerverwaltung gefragt. Einerseits muss man hier einen rechtlichen Aspekt beachten, eine rechtliche Möglichkeit schaffen, um Masterandinnen und Masteranden im Landesdienst in der Steuer- und Finanzverwaltung zu etablieren und zu binden. Andererseits haben wir eine weitere Stellschraube, die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Dann muss es noch in die Köpfe hinein, deswegen der Vorschlag einer Zwischenlaufbahn oder gesonderten Laufbahn.

Schauen wir uns das im Doing an: Wir haben einen gehobenen Dienst mit ca. 5.000 Beschäftigten und darüber den höheren Dienst mit etwa 400 Beschäftigten. Wenn wir das mit einer Obergrenzenregelung versehen, liegt auf der Hand, dass das nicht langt, weil wir beide Laufbahnen benötigen, also klassisch den höheren Dienst mit dem zweiten juristischen Staatsexamen und auch die fachliche Expertise des gehobenen Dienstes, der neben der Fachhochschulausbildung verstärkt noch eine Zusatzqualifikation absolviert. Wir brauchen beide Stellschrauben, um das Ganze zu harmonisieren, damit sich die beiden Laufbahnen, salopp ausgedrückt, nicht ins Gehege kommen. Das wäre unschön. Deswegen ist dieser Aspekt hier ein Stück weit zu betrachten und vielleicht vom Gesetzgeber auf hessischer Ebene, vielleicht auch auf Bundesebene zu harmonisieren. Eine Symbiose kriegt man allemal hin, wenn man es politisch und tatsächlich möchte.

Abg. **Hermann Schaus:** Dazu habe ich eine Nachfrage, Herr Volz. Die Problematik der besoldungsrechtlichen Einordnung von Masterabschlüssen besteht ja generell. Das ist nicht nur in der Finanzverwaltung so, sondern das ist noch eine offene Baustelle. Sehen Sie das auch so?

Herr **Volz:** Ich weiß über die Bundesebene, weil ich dort in der Vergangenheit einer Kommission angehört habe, dass der Bundesgesetzgeber es schon geregelt hat. Dann kann man natürlich verwaltungsinterne Maßnahmen treffen. Es gibt aber auch Bewerberinnen und Bewerber, die sagen: Ich möchte das gerne. – Dann gibt es Harmonisierungsklauseln, damit man einen Zugang schafft und am Schluss einen entsprechenden Prüfungsstatus erlangt, der die Befähigung dafür ermöglicht.

Wenn man gute Arbeitskräfte binden möchte, vielleicht auch diejenigen, die ein bisschen, salopp gesagt, den Karren ziehen sollen, gerade in Spezialgebieten – dazu müssen wir nicht die aktuellen Sachverhalte aufrufen, die Schlagworte sind allenthalben bekannt, Cum-ex, Cum-cum, was wir alles vor der Brust haben –, dann ist es, meine ich, den Schweiß der Edlen wert, darüber nachzudenken. Dabei geht es, wie gesagt, nicht um Führungsaufgaben, sondern um steuerfachlich spezialisierte Themen.

Eine Bemerkung zum Hamburger Modell: In der Beamtenrechtskommission im Bund haben wir auf Beamtenbundesebene schon getagt; ich durfte über andere Funktionen mitwirken. Ob es aktuell noch so ist, müsste man genau hinterfragen. Natürlich wird den jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die hinsichtlich der Beihilfe- und Versorgungsfragen nicht mehr ganz ins klassische Modell des Berufsbeamtentums integriert werden sollen, eine Art Anschubfinanzierung – der Kollege von der GEW hat es vorhin angesprochen – über die Anwärterbezüge draufgepackt, sodass eine Art Harmonisierung hergeleitet ist.

Die elementare Frage wird doch am Schluss sein: Trägt sich das Umlagewesen des alten Verfahrens – Vorläufer Hamburger Modell – ebenso im Hamburger Modell? Die Überführung von Kolleginnen und Kollegen, Beamtinnen und Beamten, die schon längere Zeit im Landesdienst

sind, die gewisse Anwartschaften erworben und ein Stück weit auf die hergebrachten Grundsätze vertraut haben, wird die Schnittstelle sein. Ob ein Haushaltsgesetzgeber am Ende in das eine und das andere System zuführen muss, das muss man, glaube ich, eng rechnen. Vielleicht hat das Innenministerium schon Berechnungen angestellt. Das wäre zumindest wünschenswert.

Was uns alle an der Stelle verbindet, ist, auch wenn der Beamtenbund vielleicht eher klassisch beamtenmäßig unterwegs ist: Ich glaube, beide Systeme, Tarif- und Beamtenbereich, haben sich nebeneinander bewährt. Unschön wäre es, wenn wir am Schluss einen „Tarifbeamten“ hätten, also die Stellschrauben im Tarifbereich, die eher etwas kritisch gesehen werden, und die im Beamtenbereich zueinander führen würden. Dann müssen wir uns über Attraktivität keine Gedanken mehr machen. Wenn uns verbindet, dass wir alle das nicht möchten, kann man über kluge Ideen nachdenken.

Wir haben schon ein, zwei Vorträge zum Hamburger Modell genießen dürfen. So richtig überzeugend ist es nicht, weder eine Bürgerversicherung noch ein Hamburger Modell dieser Art und Güte. Wie gesagt, man muss immer wieder das Umlagewesen im Kopf behalten, ob die Speisung beider Systeme am Ende trägt. Denn irgendwoher muss das Geld kommen. Die Frage ist nur, aus welcher Kasse oder aus welchem Titel.

Frau **Langhammer**: Beim Hamburger Modell gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Die DGB-Gewerkschaften sehen das nicht so sehr als Beitrag zum Angleich von Beamtinnen und Beamten in Richtung Tarifbeschäftigte, sondern als Wahlfreiheit, die den Beamtinnen und Beamten zusteht, zumal sich nicht alle, insbesondere wenn sie lebensälter verbeamtet werden, zu guten Bedingungen in der privaten Krankenversicherung versichern können. Den Kolleginnen und Kollegen soll also ermöglicht werden, sich gesetzlich zu versichern, ohne davon Nachteile zu haben.

Bisher deckt in der klassischen Beihilfegewährung der Dienstherr durch die Beihilfe einen Teil der Gesundheitskosten ab, und das verbleibende Risiko muss privat versichert werden. Wer dagegen freiwillig gesetzlich versichert ist, muss den gesamten Beitrag, also das, was bei Tarifbeschäftigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil ist, allein finanzieren. Das Hamburger Modell bedeutet – es wurde zuerst in Hamburg und dann in Bremen eingeführt, danach in anderen nord- und ostdeutschen Bundesländern, Thüringen, Berlin und Brandenburg –, dass der Dienstherr die Teile der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge trägt.

In Hessen haben wir die Besonderheit der Sachleistungsbeihilfe. Zum Teil wird gesagt, deswegen sei es in Hessen entbehrlich, die pauschale Beihilfegewährung einzuführen, weil ja durch die Sachleistungsbeihilfe bei freiwillig gesetzlich Versicherten die Gesundheitskosten abgedeckt sind. So ist es allerdings nicht. Die Sachleistungsbeihilfe kommt nur dann zum Zuge, wenn in entsprechendem Wert Gesundheitskosten entstehen, also wenn Kolleginnen und Kollegen entweder chronisch krank sind oder innerhalb eines Jahres sehr schwer erkranken. Dann haben sie die Möglichkeit, einen Teil ihres KV-Beitrags erstattet zu bekommen. Die allermeisten bekommen das nicht und empfinden das als erheblichen Mangel. Wir haben Umfragen unter den Mitgliedern

durchgeführt. Die allermeisten sagen, sie bleiben auf ihren Beiträgen sitzen. Das empfinden sie als Ungerechtigkeit, und das möchten wir abstellen.

Zur Frage der Besoldung, Herr Schaus: Ja, das steht so in der Stellungnahme. Das haben Sie wahrscheinlich gelesen und noch einmal hervorgehoben. Wir würden tatsächlich gern bei dem bewährten Prinzip „Besoldung folgt Tarif“ bleiben. Das bedeutet die Notwendigkeit, die Besoldung grundsätzlich anzuschauen und zu erhöhen, nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung dadurch zu korrigieren, indem das, was nicht gemacht worden ist – in Form von Nullrunden, in Form von verzögerten und auch abgesenkten Besoldungsanpassungen –, vom Gesetzgeber, wenn er wieder in die Lage versetzt worden ist, selbstbestimmt zu gestalten, über Anpassungen nachgeholt wird. Es geht darum, das, was die Beamtinnen und Beamten im Vergleich zum Tarifbereich verloren haben, aufzuholen.

Frau **Mohr**: Meine Äußerung zu § 81 Abs. 5 war etwas abstrakt in die Runde geworfen. Er besagt, dass, wenn Maßnahmen unter die Abs. 1 bis 4 des § 81 fallen, dann ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurücktritt. Das heißt, dann sind wir im Mitwirkungsverfahren. Personalräte sind natürlich am liebsten im Mitbestimmungsverfahren – nicht weil wir Maßnahmen ablehnen wollen, die Dinge verkomplizieren wollen oder alles besser wissen wollen, wie man vielleicht vermuten könnte. Darum geht es nicht, sondern es geht darum, dass das Mitbestimmungsverfahren schon vom Verfahren her darauf angelegt ist, dass sich beide Seiten wirklich sehr ernsthaft bemühen und um die beste Lösung ringen. Denn man weiß: Wird man sich nicht einig, ist es vom Verfahrensabschluss her nicht so einfach. Das ist beiden Seiten klar. Das schafft eine andere Verhandlungssituation, als wenn man sich im Mitwirkungsverfahren befindet, in dem man auch streitet, aber am Ende die Dienststelle doch sagen kann – platt ausgedrückt –: Wir haben uns alles angehört, aber wir machen es doch so, wie wir es von Anfang an vorhatten.

Ich teile Ihren Pessimismus nicht ganz, Herr Rudolph, was die Novellierung des Personalvertretungsrechts betrifft, weil ich der Meinung bin, dass beide Seiten etwas davon haben, wenn man verstärkt auf die Mitbestimmung setzt. Letztendlich geht es um die Akzeptanz von Maßnahmen bei den Beschäftigten. Für diese Akzeptanz können gewählte Personalvertretungen ganz anders werben als die Dienststelle von oben. Da die Digitalisierung der Verwaltung doch recht rasant voranschreitet, halte ich es für angemessen, wenn beide Seiten darauf setzen. Ich bin sehr züversichtlich, dass wir uns da einigen.

Eine kurze Anmerkung noch zu den Präsenzsitzungen: Niemand hat uns in Videokonferenzen gedrängt, sondern das haben wir immer selbst entschieden. Die Hausspitze hat nie Vorgaben gemacht, beispielsweise Videokonferenzen durchzuführen, das lag immer in der Entscheidung des Personalrats. Es gab auch kein Veto, als wir z. B. im Herbst letzten Jahres wieder in Präsenztagen wollten, weil es für die Verhandlungen einfach besser ist, wenn man sich persönlich austauscht.

Frau **Müller**: Sie haben den Einschub angesprochen, dass den Präsenzsitzungen im HPVG der Vorrang gegeben wird. Als Grundsatz wäre das die Mindestvoraussetzung. Herr Schaus, Sie haben auch nach der Praxis in der Stadt Frankfurt gefragt. Die Stadt Frankfurt ist sehr bunt, auch unter den Personalräten. Bei 26 örtlichen Personalräten und dem GPR gibt es immer alles. Daher kann ich nicht sagen, wie es im Moment ist. Ich weiß von vielen, dass sie wegen der ausgelaufenen Regelung erst mal wieder in Präsenz getagt haben. Durch die konstituierende Sitzung bestand ohnehin die Notwendigkeit, sich zumindest dort zu sehen. In der Regel wird das im Moment fortgeführt.

Im Gesamtpersonalrat haben wir, glaube ich, zwei Sitzungen ausschließlich per Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt, dann sind wir sofort wieder in die Präsenz zurückgegangen. Wir haben uns ordentliche Räume für den persönlichen Austausch gesucht. Da möchte ich auch die Ausführungen von Frau Mohr aufgreifen. Es geht nicht nur um das Ringen um die besten Ergebnisse mit der Dienststellenleitung, sondern auch um den Austausch innerhalb des Gremiums. Da wird ebenfalls um Ergebnisse gerungen. So verstehen wir Personalratsarbeit. Wir führen uns selbst ad absurdum, wenn wir uns diese Möglichkeit nehmen. Daher würde ich persönlich der Präsenz immer den Vorrang einräumen. Das ist das Mindeste, was im HPVG aufgegriffen werden sollte.

Hinter die Formulierung – ich habe es ausgeführt –, etwas durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, mache ich ein ganz großes Fragezeichen. Was für organisatorische Maßnahmen könnten das sein? Ich könnte mir eher noch technische Maßnahmen vorstellen oder eine persönliche Erklärung derjenigen, die sich per Video zuschalten, aber organisatorisch fällt mir nicht viel ein. Wer ist denn dann dafür verantwortlich? Der Personalrat als Gremium, der oder die Vorsitzende in Person, weil er/sie die Geschäfte führt? Dann komme ich ganz schnell in eine Pflichtverletzung, weil ich das vielleicht nicht ordentlich gemacht habe. Das halte ich für nicht durchführbar.

Herr **Guttmann**: Wir haben in der Stellungnahme geschrieben, dass wir es begrüßen, dass die Möglichkeit für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wieder eingeführt wird. Es gab sie bis zu einem gewissen Zeitpunkt, und dann ist sie aus dem Gesetz gefallen. Jetzt wird es wieder ermöglicht. Das begrüßen wir. Es geht auch nur um eine bestimmte Gruppe von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, nämlich diejenigen, die als Lehrkräfte eingesetzt sind. Das sind Vorklassenleitungen. Sie arbeiten auch nach der Pflichtstundenverordnung für Lehrkräfte, insofern ist es nachvollziehbar und begrüßenswert, dass die Möglichkeit jetzt wieder besteht. Viele Kolleginnen und Kollegen können so auf Antrag eine Höhergruppierung bzw. eine Verbeamtung erreichen, wenn sie das wünschen.

Herr **Mohrherr**: Herr Schaus hat das Besoldungsgesetz angesprochen, die Ermächtigung der Landesregierung, die pauschale Abgeltung bei Rufbereitschaft durch Rechtsverordnung zu regeln. Das ist in § 50 so vorgesehen. In § 56 allerdings wird der Minister bevollmächtigt, die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten qua Regelung anders zu behandeln. Das geschieht zurzeit. Das heißt, unter diesen Kautelen wären wir von der finanziellen Vergütung für die Rufbereitschaft ausgenommen.

Jetzt will ich mich meinem Vorredner von der Feuerwehr anschließen und sagen: Wir bauen so viele Stunden auf, wie wir sie gar nicht vergüten geschweige denn abfeiern können. Das ist kontraproduktiv. Es wäre doch wunderbar, wenn man das noch einmal aufgreifen und vielleicht anders regeln würde, oder Herr Beuth sagt, er regelt das per Erlass, wie er das bei den Kommunen macht, was er hier vor einer Stunde erklärt hat. Dann wäre es auch okay.

Herr Abg. Rudolph, Sie haben nach dem Fachkräftemangel und den Rahmenbedingungen gefragt. Geht es um die Polizei, oder geht es um externe Fachkräfte, die wir auch brauchen?

(Abg. Günter Rudolph: Nein, eher Polizei!)

– Gut, Polizei. Das sind auch Fachmänner und -frauen. Die Attraktivität, die einen Berufsstand ausmacht, ist das eine. Da mache ich bei den Kollegen vom Finanzamt oder aus anderen öffentlichen Diensten keine Ausnahme. Wenn ich im Konzert der föderalen Polizei, der Polizeien des Bundes und des Zolls einen attraktiven Berufsstand habe, dann kann ich natürlich auf dem Bewerbermarkt den Rahm abschöpfen. Wir haben zwar keine Probleme, Bewerberinnen und Bewerber zu finden, es gibt viele Bewerberinnen und Bewerber, die den Polizeiberuf ergreifen wollen und das auch tun, allerdings liegt die Abbrecherquote bei ca. 18 bis 20 %. Das macht es schwer, das gesetzte Ziel der Personalverstärkung von 1.520 zusätzlichen Beamtinnen und Beamten zu erreichen.

Und natürlich gehört auch das Monetäre dazu. Wenn sich Polizeibeamtinnen und -beamte aus allen Ländern dieser Republik im Wald bei der A 49 treffen und feststellen, dass einige 300 € mehr im Portemonnaie haben als andere, dann stellt man sich schon die Frage, was andere Länder anders regeln, zumal es viele Nehmerländer sind, die bessere Regelungen und eine bessere Alimentierung haben.

Die Stellenstruktur spielt ebenfalls eine Rolle. Bei ca. 8.000 Polizeioberkommissaren, Kriminaloberkommissaren, bei einem Personalkörper von ca. 16.000 Vollzugsbeamtinnen und -beamten stellt sich schon die Frage: Wenn 50 % in den Eingangsamtern Dienst tun, was kommt dann in der laufenden Karriere noch heraus? Wie ist die Beförderungsstruktur nach oben gegeben? – Dafür werben wir im Übrigen. Das wissen auch die Verantwortlichen.

Zu den hochschulischen Strukturen: Vor ein paar Wochen saßen wir hier in der Anhörung zur neuen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit; in dem Namen kommt die Polizei nicht vor. Wir haben derzeit vier Standorte für Polizeistudierende. Nicht alle erfüllen, das kann

man sagen, hochschulische Voraussetzungen. Im Gegenteil, da ist noch viel Geld in die Hand zu nehmen, um das herzustellen, was man eigentlich braucht.

Der Kollege Bech und ich haben gestern mit Studierenden gesprochen. Die beklagen natürlich neben dem, dass es ein bisschen erwachsenengerechter zugehen müsste, was Ausstattung usw. anbelangt, auch ein Stück weit die Nähe zum Polizeiberuf. Das fängt beim Tragen der Dienstbekleidung an und hört bei Präsenzveranstaltungen auf; denn Einsatztraining lernt man nicht am Computer, sondern nur, wenn man sich im Training und in Übungen mit dem Gegenüber auseinandersetzt. Wir müssen dringend aufpassen, dass uns da nichts kaputtgeht. Aber auch daran arbeiten wir.

Abg. **Hermann Schaus:** Wir haben es mit einem sehr komplexen Gesetz zu tun, mit ganz unterschiedlichen Regelungen. Eine Frage an Frau Langhammer habe ich vorhin vergessen. Sie waren, glaube ich, die Einzige, die zu § 112 HPVG Stellung genommen hat.

Es geht darum, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit für personalvertretungsrechtliche Streitverfahren jetzt auf die Verwaltungsgerichte Frankfurt und Kassel konzentriert werden soll mit dem Argument: Wir finden keine ehrenamtlichen Richter mehr, die werden uns nicht geliefert. – Im Regelfall benennen die Gewerkschaften geeignete Personen. Ich habe es so verstanden, dass Sie sagen: Nein, das ist nicht so. Die langen Wege führen eher dazu, dass es eine Verschlechterung, eine Distanz oder Zurückhaltung bei der Rechtswahrnehmung gibt. – Können Sie dazu noch etwas sagen? Das ist ein Diskussionspunkt, den wir hier auch schon an anderer Stelle hatten. Wie gesagt, es steht die Behauptung im Raum, man könne die Kammern nicht besetzen, weil eine ausreichende Anzahl an Benennungen vonseiten der Gewerkschaften fehle, deswegen müsse man konzentrieren. Ist das so?

Frau **Langhammer:** Es gibt zwei Vorhaben im Gesetz, zum einen das Vorhaben der Konzentration der Verfahren nach Bundespersonalvertretungsgesetz, zum anderen das, was Sie angesprochen haben, die Konzentration der erstinstanzlichen Verfahren nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz. Ich kann es für das Hessische Personalvertretungsgesetz ganz genau sagen, weil ich dort die Benennungen durchführe, aber ich kann auch aus den Unterlagen meiner Kollegen aus der Vergangenheit sagen, dass wir immer deutlich mehr als die geforderte Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorgeschlagen haben. Ich kann das natürlich nur für die DGB-Gewerkschaften erklären.

Es hat zum Teil bis zum Fristende gedauert, das muss ich auch sagen, aber wir haben sehr viele Kolleginnen und Kollegen vorgeschlagen, die dann nicht berufen worden sind, die deswegen keine Lust mehr hatten, sich noch einmal vorschlagen zu lassen. An Potenzial hat es uns nicht gemangelt. Tatsächlich gehe ich eher davon aus, wenn jetzt noch weniger Kammern zur Verfü-

gung stehen, dass wir aufgrund der Fahrtwege vielleicht diejenigen, die im Moment als Richterinnen und Richter tätig sind, noch behalten. Sie machen die Arbeit weiter, weil sie sie auch liebgewonnen haben, weil es ihnen wichtig ist. Die Nachwuchsgewinnung stelle ich mir allerdings sehr schwierig vor, wenn es heißt, dass man jedes Mal länger als einen Arbeitstag für ein Verfahren unterwegs ist. Wir warnen davor, das zu machen.

Vorsitzender: Ich sehe keine weiteren Fragen aus den Reihen der Abgeordneten mehr. Alle Anzuhörenden sind noch einmal zu Wort gekommen. Ich darf damit feststellen, dass die Anhörung abgeschlossen ist.

Ich danke allen Mitwirkenden aus den Reihen der Sachverständigen ganz herzlich. Ich wünsche Ihnen eine gute Reise nach Hause.

Für den Ausschuss gilt: Wir tagen gleich erst einmal nicht öffentlich weiter und unterhalten uns dann über den Ablauf der 49. Sitzung.

Beschluss:

INA 20/48 – 02.09.2021

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 23. September 2021

Protokollführung:

Vorsitz:

Claudia Lingelbach

Christian Heinz